

## **2. ALLGEMEINER BERICHT**

### **2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion**

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmer/innenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Seit 1. Juli 2012 erstreckt sich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auch auf die bisher der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektor/innen nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektor/innen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektor/innen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen hat ein Teilnahmerecht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer. Die Arbeitsinspektor/innen sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgeber/innen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu be-

raten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgehalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Berufung. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

## 2.2 Neue Rechtsvorschriften auf EU-Ebene

### **RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR DURCHSETZUNG DER BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2009/13/EG (UMSETZUNG DES SOZIALPARTNERABKOMMENS ÜBER DAS SEEARBEITSÜBEREINKOMMEN)**

Im März 2012 wurde von der Europäischen Kommission ein Richtlinienvorschlag vorgelegt über Flaggenstaatenverpflichtungen in der Seeschifffahrt. Die Richtlinie 2009/13/EG setzt das Abkommen der europäischen Sozialpartner über das Seearbeitsübereinkommen (MLC) der ILO in europäisches Recht um. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ergänzt diese Bestimmungen durch Vorgaben betreffend Durchsetzungsbehörden und Beschwerdeverfahren. Die Verhandlungen des Zentral-Arbeitsinspektorates erfolgen in enger Koordinierung mit dem BMVIT. Im Oktober 2012 konnte eine Einigung im Rat in Form einer allgemeinen Ausrichtung erreicht und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament begonnen werden.

Österreich ist zurzeit vom Geltungsbereich nicht betroffen, da 2012 das Seeschiffregister geschlossen wurde, und Österreich somit kein Flaggenstaat mehr ist.

## **RICHTLINIE 2013/35/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER MINDESTVORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ VON SICHERHEIT UND GESUNDHEIT DER ARBEITNEHMER VOR DER GEFÄHRDUNG DURCH PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN (ELEKTROMAGNETISCHE FELDER) UND ZUR AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 2004/40/EG**

Am 24. April 2012 ist die Richtlinie 2012/11/EU zur Änderung der EMF-Richtlinie 2004/40/EG in Kraft getreten, durch die die Umsetzungsfrist der bestehenden EMF Richtlinie 2004/40/EG bis zum 31. Oktober 2013 verlängert wurde.

Im Juni 2013 wurde die Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) erlassen. Mit dieser Richtlinie wird auch die bislang bestehende EMF-Richtlinie 2004/40/EG aufgehoben. Die Richtlinie 2013/35/EU ist bis 1. Juli 2016 umzusetzen.

Bei der Annahme der Richtlinie beim Rat Beschäftigung im Juni 2013 wurde von Österreich eine Protokollerklärung zu Artikel 4 abgegeben. Diese Bestimmung verpflichtet Arbeitgeber/innen, Risikobewertungen (Evaluierungen) auf Anfrage öffentlich zu machen. Diese Vorschrift ist problematisch in Hinblick auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV, der die Rechtsgrundlage für die Richtlinie bildet.

Die neue Richtlinie legt Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz im Frequenzbereich zwischen 0 Hz und 300 GHz fest. Für zeitvariable, elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder mit Frequenzen von 0 bis 300 GHz sind Expositionsgrenzwerte festgelegt. Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer/innen nicht elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden, die diese Grenzwerte überschreiten.

### **2.3 Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene**

Im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes sind vor allem folgende Rechtsvorschriften in Kraft getreten:

#### **ORGANISATIONSREFORM IN DER ARBEITSINSPEKTION**

Mit 1. Juli 2012 trat eine Organisationsreform der Arbeitsinspektion mit BGBl. I Nr. 35/2012 in Kraft. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde als letzte noch bestehende Sonderarbeitsaufsicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes in die Arbeitsinspektion im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingegliedert. Dadurch wurde eine einzige bundesweit agierende Aufsichtsbehörde mit allen Fachkompetenzen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geschaffen.

#### **NOVELLIERUNG DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZES - BERÜCKSICHTIGUNG VON PSYCHISCHEN BELASTUNGEN UND VERBESSERUNGEN BETREFFEND ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER/INNEN**

Die mit BGBl. I Nr. 118/2012 erfolgte Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zielt auf die verstärkte Prävention von psychischen Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz, die zu Fehlbeanspruchungen führen, ab. Nun wird klar geregelt, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch Gefahren ermittelt und beurteilt werden müssen, die zu psychischen Belastungen führen können, z.B. in Hinblick auf die Arbeitsabläufe oder die Arbeitsorganisation, und daran anschließend entsprechende Maßnahmen zur Verhütung ar-

beitsbedingter psychischer Belastungen gesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang werden auch Arbeitspsycholog/innen als bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beizuziehende Fachleute ausdrücklich genannt.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 98/2012 wurden durch die verpflichtende Schriftlichkeit der erforderlichen Informationen zwischen Beschäftigter und Überlasser einerseits und Überlasser und überlassenen Arbeitskräften andererseits Verbesserungen im Arbeitnehmerschutz für überlassene Arbeitskräfte geregelt. Die Novelle trat am 1.1.2013 in Kraft.

#### **ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012**

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) enthält Regelungen betreffend elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und den Blitzschutz. Die Verordnung trat am 1. März 2012 in Kraft (BGBl. II Nr. 33/2012).

#### **NADELSTICHVERORDNUNG**

Die 2012 vorbereitete und Anfang 2013 erlassene Nadelstichverordnung setzt die EU-Richtlinie 2010/32/EU zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor (basierend auf einer Vereinbarung sektoraler Europäischer Sozialpartner) um. So wird etwa das sogenannte Recapping, also das Wiederaufsetzen von Schutzkappen auf gebrauchte Injektionsnadeln, grundsätzlich verboten und es müssen den Arbeitnehmer/innen Nadeln mit integriertem Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt werden, außer die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass für eine konkrete Tätigkeit keine medizinischen Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen, mit denen ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann, erhältlich sind. Die Verordnung wurde 2012 erlassen und trat am 11. Mai 2013 in Kraft (BGBl. II Nr. 16/2013).

## **2.4 Schwerpunkttaktionen der Arbeitsinspektion**

Im Berichtsjahr wurden folgende bundesweite Schwerpunkttaktionen durchgeführt:

#### **WIRKUNGSORIENTIERTE SCHWERPUNKTTAKTION IM BERGBAU**

Überprüfung obertägiger Bergbaue hinsichtlich der Umsetzung der wesentlichsten Bestimmungen der Tagbauarbeitenverordnung (TAV) zur Evaluierung:

- die Ermittlung und Beurteilung geogener Gefahren gem. § 8 Abs. 1 Z 1 TAV,
- die Festlegung von tagbauspezifischen Gefahrenbereichen gem. § 10 TAV und
- das vorgegebene Aufliegen bestimmter, für den Tagbau relevanter, Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes vor Ort im Tagbau gem. § 8 Abs. 6 TAV.

Mit der Erstkontrolle, beginnend im Frühjahr 2012, wird der österreichweite Ist-Zustand, basierend auf einer geschichteten Stichprobe von ca. 400 Betrieben (dies entspricht ca. 28 % der Grundgesamtheit), erhoben. In weiterer Folge sollen die genannten Schwerpunkte in allen Tagbauen im Rahmen von Besichtigungen bis Ende 2013 kontrolliert werden. Eine abermalige statistisch erfasste Stichprobenerhebung (im Umfang von ca. 200 Betrieben, im zweiten Halbjahr 2014) soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die von der Arbeitsinspektion getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der genannten Bestimmungen führen.

### **WEITERFÜHRUNG „SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ IN BÄCKEREIEN - EIN FOLGEPROJEKT DER ARBEITSINSPEKTION ZUR BÄCKERKAMPAGNE 2000-2005“**

Im Zuge eines Folgeprojektes zur Bäckerkampagne der Arbeitsinspektion 2000-2005 soll auf die Veränderungen und Verbesserungen in Bäckereien geachtet werden. Insbesondere soll nachkontrolliert werden, ob das Ziel einer nachhaltigen Reduktion der Mehlstaubbelastung in Bäckereien erreicht werden konnte und noch immer angestrebt wird.

### **WEITERFÜHRUNG „GESUND ARBEITEN IM HOTEL- UND GASTGEWERBE - PRÄVENTION VON PSYCHOSOZIALEN - UND ERGONOMISCHEN BELASTUNGEN“**

Krankenstände, Frühpensionierung und Fluktuation sind im Hotel- und Gastgewerbe besonders hoch. Häufigste Gründe dafür sind Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Erkrankungen.

Ziel dieses Schwerpunktes ist eine Reduktion von Muskel-Skelett-Erkrankungen unter Berücksichtigung der physischen (langes Stehen, ungünstige Körperhaltung, ungünstige Drehbewegungen, Zwangshaltungen, schweres Heben und Tragen, Hitze...) und psychischen Belastungen (Arbeitszeit, Schicht- und Nachtarbeit, Zeitdruck, Aggressionen, „Dauerfreundlichkeit“, Beschwerden, sexuelle Belästigung etc.) im Hotel- und Gastgewerbe; prioritäre Bereiche: Küche, Service, Housekeeping.

In diesem Schwerpunkt ist auch die vom SLIC geplante Inspektionskampagne zur Evaluierung psychosozialer Risiken inkludiert. Auch das Thema manuelle Lasthandhabung/ Heben und Tragen mit besonderem Augenmerk auf jugendliche Beschäftigte und Frauen soll in diesem Schwerpunkt mit berücksichtigt werden.

### **WEITERFÜHRUNG „ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ IN MÖBELTISCHLEREIEN“**

In einer gezielten Schwerpunktaktion sollen bis 2015 alle Möbeltischlereien mit bis zu 50 Beschäftigten besucht, überprüft und beraten werden. Die Unfallquote der Branche ist hoch und die Unfälle in der Regel schwer. Als Themen sind neben der Unfallprävention vor allem die legislativen Neuerungen der letzten Jahre (Arbeitsstättenverordnung, Grenzwertverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Verordnung Lärm und Vibrationen, Verordnung Gesundheitsüberwachung) und die Beschäftigung von Jugendlichen vorgesehen.

Im Jahr 2012 werden nach einer spezifischen Weiterbildung aller Arbeitsinspektor/innen Möbeltischlereien in Österreich überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfungen werden entsprechend dem erhobenen Ist-Zustand in den Betrieben die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls aufgefordert werden, Maßnahmen zu setzen.

Der Inhalt der Überprüfungen wird mit den Sozialpartnern sowie der AUVA und anderen Institutionen abgestimmt.

In diesem Schwerpunkt wird auch das Thema Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) für Jugendliche gemäß § 23 KJBG in technischen Betrieben (z.B. Schlossereien, Tischlereien) berücksichtigt.

### **ARBEITEN AUF DÄCHERN UND ERHÖHTEN STANDPLÄTZEN**

Viele berufliche Tätigkeiten finden auf auswärtigen Arbeitsstellen statt. Aufgrund der dort herrschenden höheren Unfallgefahren und gesundheitlichen Belastungen, geringeren Betreuung durch Präventivdienste etc. wird diesen Tätigkeiten auf diesen „nicht ortsfesten Arbeitsplätzen“ in der Tätigkeit der Arbeitsinspektion vermehrt Bedeutung beigemessen.

Auf erhöhten Standplätzen sind folgende Tätigkeiten umfasst:

auf Arbeitsstellen:

Kaminsanierungen, Antennenmontage, Montage von Solaranlagen, Montage von Jalousien, Wartung von Lüftungs- und Blitzschutzanlagen, alle Instandhaltungsarbeiten auf Dächern, alle Art von Wartungsarbeiten auf Dächern (Schneeräumung, Dachrinnen reinigen, Rauchfangkehrerarbeiten...), Reinigen von Fenstern und Belichtungsflächen,

auf Baustellen (Hoch- Tiefbau):

kleine Dachreparaturen, Dachsanierungen (keine Neubauten).

Dieser Schwerpunkt umfasst auch die Kontrolle von kollektiven Schutzmaßnahmen bei Dacharbeiten.

## 2.5 Arbeitsschutzstrategie

### ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE 2007-2012

Im Rahmen der österreichischen Arbeitsschutzstrategie planen und arbeiten unter Koordinierung des Zentral-Arbeitsinspektorates Vertreter/innen von Ministerien, Landesregierungen, Sozialpartnern, Interessenvertretungen, Universitäten, Betrieben, Vereinen und anderen Institutionen zusammen, die sich mit dem Thema Arbeitnehmer/innenschutz beschäftigen. Dadurch sollen kontinuierliche Verbesserungen auf dem Gebiete der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz erreicht werden. Die Planung und Arbeit erfolgt auf nationaler und regionaler Ebene.

Die Projekte der Arbeitsschutzstrategie decken einen breiten Bereich des Arbeitsschutzes ab. Die Auswahl der durchzuführenden Projekte erfolgt nach Prioritäten und erkannten Notwendigkeiten durch Spezialist/innen, die in fünf Arbeitsgruppen tätig sind. Die Themenbereiche der Arbeitsgruppen umfassen wesentliche Teile des Arbeitsschutzes.

Durch diese Zusammenarbeit wurden durch eine optimale Nutzung vorhandener Ressourcen von 2007 bis 2012 ca. 100 Projekte initiiert. Ca. 78 Projekte sind abgeschlossen und ungefähr 40 Publikationen zum Thema Arbeitsschutz sind veröffentlicht. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 ist die Anzahl der Arbeitsunfälle um 9,5 %, die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle um 9 % und die Arbeitsunfallquote um 13 % gesunken. Die Arbeitsschutzstrategie hat nicht nur zu dieser Senkung beigetragen, sondern auch den Mehrwert durch Partnerschaften und Vernetzungen erhöht und konnte auch die Wirkung der Arbeitsinspektion für bestimmte Kernleistungen, wie Information und beratende Kontrolle, erstmals für bestimmte Branchen statistisch gesichert nachweisen.

Weitere Informationen zur Strategie, zu den beteiligten Institutionen und den laufenden Projekten sind auf der Website der Arbeitsinspektion unter

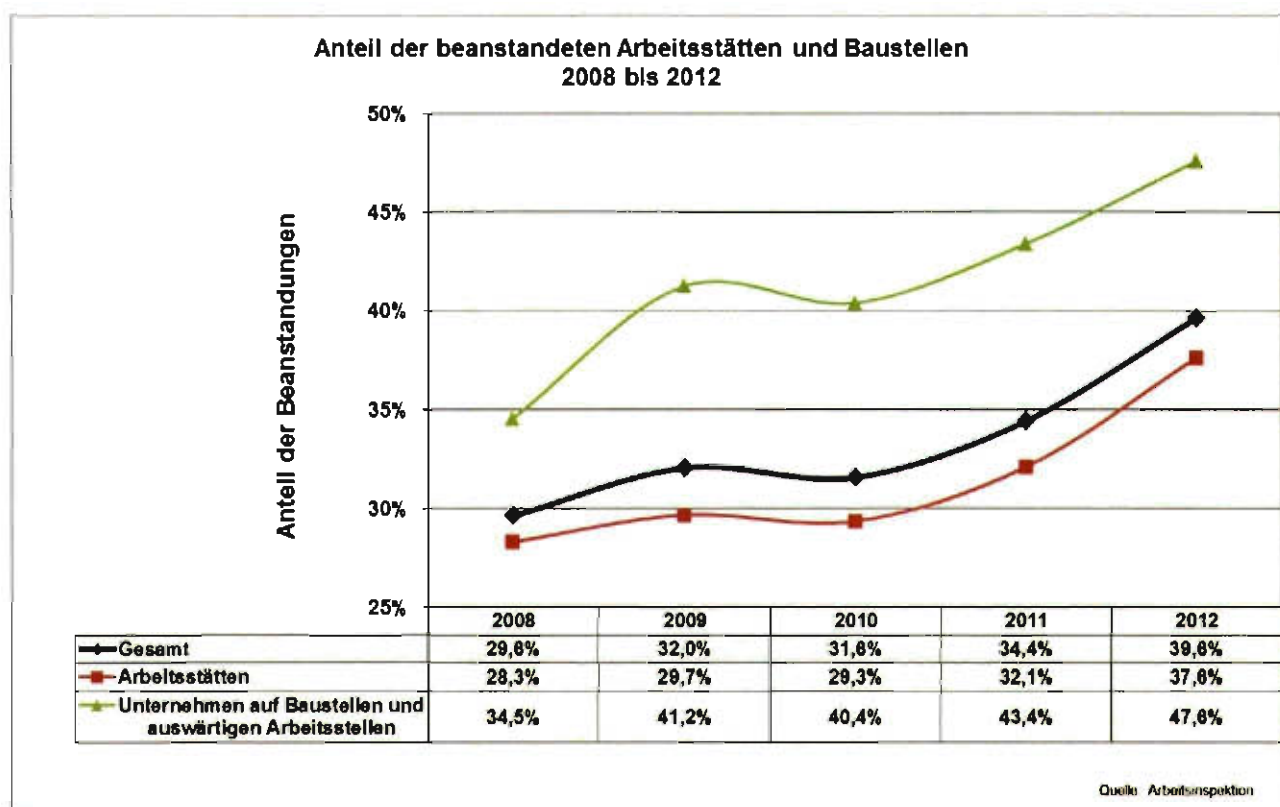
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Al/Arbeitsschutz/strategie/default.htm>

zu finden.

## 2.6 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz<sup>1) 2)</sup>

Die Arbeitsinspektor/innen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 83.739 (63.168) Übertretungen von technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sowie 11.133 (11.165) Übertretungen von Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 22.979 (20.213) oder 39,6 % (34,4 %) aller besuchten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) Übertretungen festgestellt wurden. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegt - auch mittelfristig betrachtet - der Beanstandungsanteil bei den Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen deutlich höher als bei den Arbeitsstätten.



<sup>1)</sup> In diesem Kapitel und im Kapitel 3 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2012 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2011.

<sup>2)</sup> Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Tätigkeiten (Kapitel 3.1) mit berücksichtigt.

## 2.6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz

### ALLGEMEINES

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten 83.739 (63.168) Übertretungen festgestellt.

### ÜBERTRETUNGEN NACH DEREN ARTEN

Die Übertretungen konzentrierten sich 2012 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Anhang A.2, Tabellen 10 und 11):

Übertretungen nach deren Arten	2011	2012
Arbeitsstätten und Baustellen	17.952	21.806
Allgemeine Bestimmungen (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordination und Ähnliches)	12.851	19.236
Arbeitsmittel	10.735	12.730
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	6.444	8.746
Präventivdienste	5.161	6.115
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.633	5.810
Quelle: Arbeitsinspektion		

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2012 bei den allgemeinen Bestimmungen vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (9.826) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem Gefahrenverhütung/Ergonomie u.Ä. (4.127).

## 2.6.2 Arbeitsunfälle

### ALLGEMEINES

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zeigt, weisen bei den anerkannten Arbeitsunfällen die Arbeitsunfälle insgesamt und im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) gegenüber 2011 eine leichte Abnahme auf, was in der Folge näher erläutert wird:

2012 ereigneten sich laut AUVA insgesamt 90.400 (92.311) anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn, wovon 68.425 (75,7%) Männer und 21.975 (24,3 %) Frauen betroffen waren und 98 (73) tödlich verliefen. Die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) sank somit gegenüber dem Vorjahr um 1.911 oder 2,1 %.

Im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion wurden den Arbeitsinspektoraten im Jahr 2012 von den Unfallversicherungsträgern und den Sicherheitsbehörden 55.117 (52.673) Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne Wegunfälle), davon 36 (38) tödlich, zur Kenntnis gebracht.



Arbeitsunfälle nach Geschlecht						
Anerkannte Arbeitsunfälle <sup>1)</sup>	2011			2012		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Arbeitsunfälle insgesamt	102.976	75.650	27.326	101.281	73.843	27.436
davon tödlich	105	92	13	126	110	16
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	92.311	70.292	22.019	90.400	68.425	21.975
davon tödlich	73	71	2	98	93	5
<b>Meldepflichtige Arbeitsunfälle<sup>2)</sup></b>						
Meldepflichtige Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	55.769	44.957	10.812	53.723	43.100	10.623

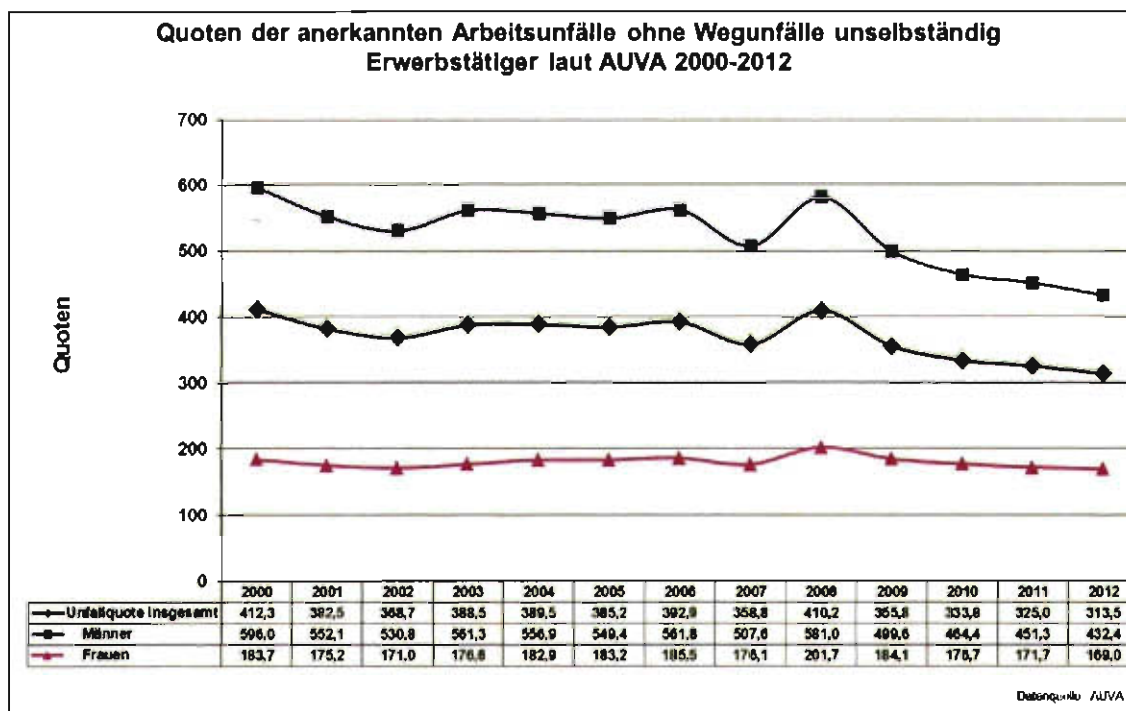
<sup>1)</sup> Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive der so genannten Bagatellunfälle) der bei ihr versicherten unselbständig Erwerbstätigen. Davon im Jahr 2012 insgesamt 718 Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle), die dem Unfallort (z.B. im Ausland) nicht zugeordnet werden konnten.

<sup>2)</sup> Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle unselbständiger Erwerbstätiger.

Quelle: AUVA

In den von der AUVA ausgewiesenen Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger werden auch Arbeitsunfälle in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder oder der im Bereich des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes eingerichteten Aufsichtsbehörden unterliegen. In den AUVA-Daten sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet wurde, sowie der Bediensteten von Eisenbahnunternehmen, nicht enthalten.

Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit vermittels Unfallquoten (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 2000 bis 2012 folgende Entwicklung:



Die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen hat erfreulicherweise sinkende Tendenz, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte in der Arbeitssicherheit großteils im nach wie vor männerdominierten Produktionssektor auswirken. Der überproportionale Anstieg der Unfallzahlen im Zeitraum 2007 auf 2008 war auf Erfassungsprobleme der AUVA vor allem in einem Bundesland zurückzuführen.

Seit dem Jahr 1990 nahm die Zahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) um 41,7 % (von 155.112 auf 90.400) und die der tödlichen Arbeitsunfälle um 49,7 % (von 195 auf 98) ab. Weiters ist dazu anzumerken, dass die AUVA – anders als beispielsweise in Deutschland üblich – die Zahlen aller Arbeitsunfälle (auch der so genannten Bagatellunfälle) und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand) veröffentlicht. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. liegt seit langem deutlich unter 100.000 und betrug im Berichtsjahr 53.723 (55.769), nahm also gegenüber dem Jahr 2011 um 3,7 % ab.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die ständige Fortentwicklung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, den aktuellen Stand der Technik, die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die Gefährdungsbeurteilung, die so genannte Evaluierung), das ständig steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, die Präventionsarbeit der Träger der Unfallversicherung und der Interessenvertretungen sowie die Überprüfungen und die präventive Informations- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Im Jahr 2012 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 314 (325) anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle), also um 9 weniger als im Vorjahr. Vor allem aufgrund der Tatsache, dass sehr viele bei der AUVA unfallversicherte Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (432) 2,6-mal so hoch aus wie jene der Frauen (169).

#### **ANERKANNTE ARBEITSUNFÄLLE NACH VERLETZUNGSURSACHEN UND NACH WIRTSCHAFTSABSCHNITTEN**

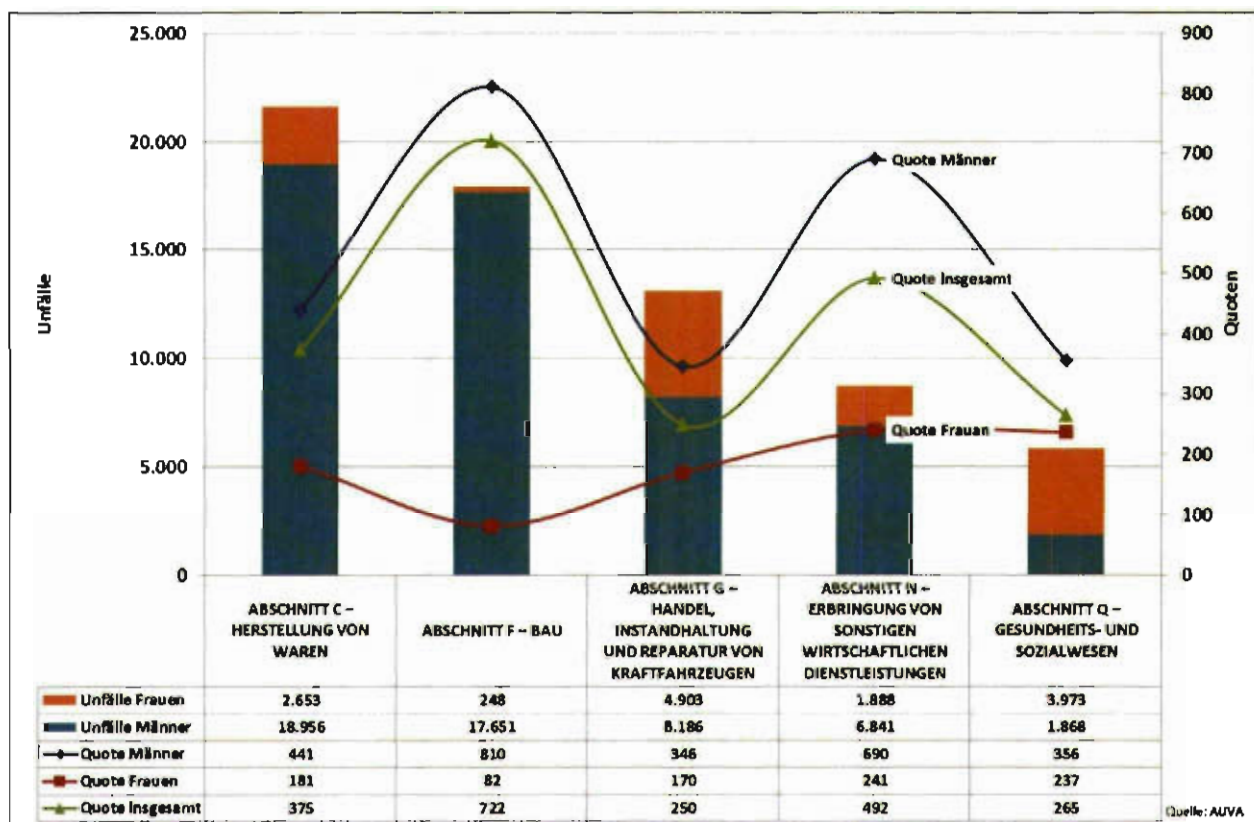
Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Verletzungs(Unfall)ursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen.

Auf die in folgender Tabelle dargestellten fünf häufigsten Verletzungsursachen entfallen 94 % aller Arbeitsunfälle:

Verletzungsursache	Arbeitsunfälle	
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	1	30.948
Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich) - ohne nähere Angabe	40	22.754
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	31	13.291
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	15	9.357
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	0	8409
<b>SUMME</b>	<b>87</b>	<b>84.759</b>

jeweils kursiv vorangestellt davon mit tödlichem Ausgang Quelle: AUVA

Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) unselbständig Erwerbstätiger sowie der diesbezüglichen Unfallquoten auf die fünf unfallträchtigsten Wirtschaftsabschnitte:



## UNFALLERHEBUNGEN DER ARBEITSINSPEKTION

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2012 wurden 5.303 (4.427) derartige Unfallerbhebungen durchgeführt.

### 2.6.3 Berufskrankheiten

#### ALLGEMEINES

Im Jahr 2012 wurden 1.177<sup>1)</sup> (2010: 1.247) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA anerkannt, bei der 2012 insgesamt 2.883.181 unselbständig Erwerbstätige unfallversichert waren.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 2.103 (1.936) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, die Beschäftigte betrafen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 217 (137) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Von den 1.177 von der AUVA 2012 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 1.030 männliche (88%) und 147 weibliche Beschäftigte (12%) betroffen.

In 89 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege durch die Einwirkung von Asbest- und Quarzstaub zurückzuführen.

#### ANERKANNTE BERUFSKRANKHEITSFÄLLE NACH BERUFSKRANKHEITSARTEN UND GESCHLECHT

Wie bereits im Vorjahr nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2012 laut den Daten der AUVA ab. Die Hauptursache dafür ist, dass die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen wegen Lärmeinwirkung deutlich gesunken ist. Rückläufig ist auch die Zahl der bösartigen Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest, weiters die Zahl der Erkrankungen der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxisch wirkende Stoffe, Quarzstaublungenenerkrankungen, Infektionserkrankungen und auch der Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit.

Obwohl die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten wegen Lärmeinwirkung wieder gesunken ist, übertrifft sie nach wie vor – seit bereits mehr als 10 Jahren – die Zahl der Hauterkrankungen und steht daher bei den Berufserkrankungen mit 688 (761), das sind 58% aller Berufserkrankungen, unverändert an erster Stelle. Betroffen sind nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte, im Berichtsjahr mit 686 fast 100%.

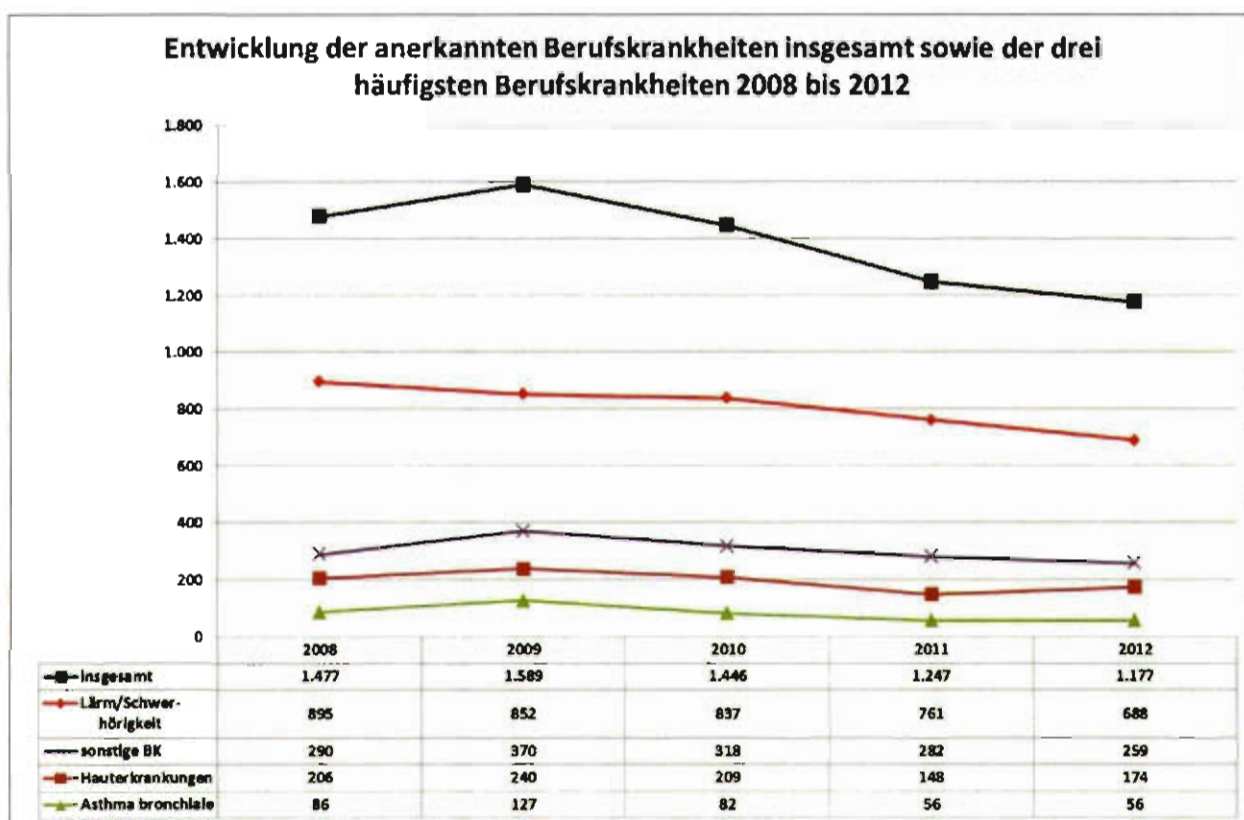
Im Gegensatz zum Vorjahr ist die Zahl der Hauterkrankungen etwas gestiegen, steht mit 174 (148), das sind 15% aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, aber weiterhin an zweiter

1) Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiter/Innen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte sowie Bedienstete von Eisenbahnunternehmen.

Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor häufiger bei weiblichen Beschäftigten auf – im Jahr 2012 in 104 Fällen (60%). Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass Frauen nach wie vor vermehrt in Branchen mit hautbelastenden Tätigkeiten beschäftigt sind.

Die Zahl der anerkannten bösartigen Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbeststaub ist geringfügig gesunken, und zwar von 123 auf 107. Auch die Zahl der Erkrankungen durch die Einwirkung von Quarzstaub (Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose, bösartige Neubildungen der Lunge bei Silikose) ist von 34 auf 25 zurückgegangen.

Bei zwei dieser anerkannten Berufskrankheiten durch Quarzstaubexposition handelt es sich um bösartige Neubildungen der Lunge bei Silikose. Diese Berufskrankheit ist seit 1.1.2013 neu als Nr. 26c in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen und kann nun rückwirkend anerkannt werden.



Im Jahr 2012 wurden weiters vier Erkrankungen von Beschäftigten nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG von der AUVA als Berufskrankheit anerkannt.

Bei zwei handelt es sich um Lungenkrebserkrankungen bei als Steinmetz beschäftigten Arbeitnehmern nach Exposition gegenüber Quarzstaub und bei einem um einen Arbeitnehmer, der im Rahmen seiner Tätigkeit in einer Porzellanfabrik ebenfalls der Einwirkung von Quarzstaub ausgesetzt war. Diese Erkrankungen wurden noch nach der Generalklausel anerkannt, da die Lungenkrebserkrankung durch Quarzstaub 2012 noch nicht in der Liste der Berufserkrankungen angeführt war. Ein weiterer Arbeitnehmer erkrankte an Lungenkrebs, da er bei seiner Tätigkeit als Maler und Anstreicher diversen Einwirkungen wie xylol- und toluolhal-

tigen Lacken, Abbeizmitteln und Nitroverdünnungen, sowie Asbest beim Restaurieren von Eternitfassaden, ausgesetzt war.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	2011	2012
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	761	688
Hauterkrankungen	148	174
Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	123	107
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	56	56
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	64	51
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose)	34	23
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	14	22
Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	5	13
Infektionserkrankungen	12	7
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	12	6
Meniskusschäden bei Bergleuten	1	5
Erkrankungen der Zähne durch Säuren	2	4
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke	2	3
Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	0	2
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	4	4
Quelle: AUVA		

Die aufgetretenen 89 Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. 59 Beschäftigte (davon vier Frauen) verstarben an bösartigen Erkrankungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes nach Asbestexposition, zehn Arbeitnehmer an einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose) und sieben Beschäftigte (davon eine Frau) an einer Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose). Weiters verstarben fünf Arbeitnehmer an Adenokarzinomen der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz, drei Arbeitnehmer an einer im Rahmen der Generalklausel anerkannten Berufskrankheit und zwei an den Folgen einer Erkrankung der tiefen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe. Jeweils ein Arbeitnehmer verstarb an durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale bzw. an einer Erkrankung durch Halogen-Kohlenwasserstoffe und eine Arbeitnehmerin an den Folgen einer Infektionskrankheit.

Die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Stoffe in Österreich ist seit vielen Jahren untersagt. Dennoch stieg aufgrund der jahrzehntelangen Latenzzeit zwischen Asbestexposition und Erkrankung die Zahl der tödlich verlaufenen Asbesterkkrankungen von 2002 (12) auf 2009 (57) deutlich an. Nachdem im Jahr 2010 vorübergehend eine sinkende Tendenz (36) und im Jahr 2011 (75) ein massiver Anstieg zu verzeichnen war, sind die Erkrankungen im Jahr 2012 (66) wieder geringfügig zurückgegangen.

<b>Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht 2012</b>			
	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	686	2	0,3
Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	99	8	7
Hauterkrankungen	70	104	60
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	42	14	20
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	41	10	20
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	21	1	5
Quarzstaublungerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	20	0	0
Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	13	0	0
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	11	1	8
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen	6	0	0
Menslkusschäden bei Bergleuten	5	0	0
Staublungerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Sillko-Tuberkulose)	3	0	0
Chronische Erkrankung der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke	3	0	0
Infektionskrankheiten	2	5	71
Durch Zeckenblisse übertragbare Krankheiten	2	0	0
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	4	0	0
<b>Berufskrankheitsfälle insgesamt</b>	<b>1.030</b>	<b>147</b>	<b>12</b>
Quelle: AUVA			

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei Arbeitnehmerinnen, gefolgt von durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale und durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge. Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Gehörschädigung nach wie vor an erster Stelle.

#### **2.6.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)**

##### **ALLGEMEINES**

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

## EIGNUNGS- UND FOLGEUNTERSUCHUNGEN INSGESAMT UND NACH EINWIRKUNGEN BZW. TÄTIGKEITEN

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	2011	2012
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	48.026	47.532
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) <sup>1)</sup>	12.319	12.198
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.534	1.660
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.206	1.125
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	589	768
<b>Insgesamt</b>	<b>63.674</b>	<b>63.283</b>

<sup>1)</sup> Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Arbeitsinspektion

Nachstehende Tabelle enthält Detaildaten zu den Einwirkungen nach dem Geschlecht:

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen und Geschlecht 2012				
	insgesamt	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	47.532	45.088	2.444	5
davon				
Asbest	145	142	3	2
Benzol	576	569	7	1
Blei	2.839	2.652	187	7
Chrom-VI-Verbindungen	2.682	2.616	66	2
Hartmetall	480	434	46	10
Isocyanate	5.498	5.197	301	5
Quarz	3.564	3.492	72	2
Schweißrauch	6.968	6.875	93	1
Toluol oder Xylole	12.245	11.163	1.082	9
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	12.198	11.488	710	6
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.660	1.637	23	1
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.125	1.104	21	2
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	768	765	3	0,4
<b>Insgesamt</b>	<b>63.283</b>	<b>60.082</b>	<b>3.201</b>	<b>5</b>

Quelle: Arbeitsinspektion

Im Berichtsjahr wurden in 4.460 (4.473) Arbeitsstätten 63.283 (63.674) Beschäftigte auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten untersucht.

Somit wurden um 391 Beschäftigte weniger als 2011 untersucht, was vor allem auf eine Verringerung der Anzahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen und gesundheitsgefährdenden Stäuben (-494) und



der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm (-121) untersucht wurden. Ebenso wurden weniger Beschäftigte (-81) untersucht, die den Organismus besonders belastenden Tätigkeiten und Einwirkungen (Hitze) ausgesetzt sind. Hingegen wurden um 179 Beschäftigte mehr untersucht, die der Einwirkung von Stoffen ausgesetzt sind, die Hautkrebs verursachen können. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 3.201 weibliche und 60.082 männliche Beschäftigte untersucht.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 61 (52) Beschäftigte für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren.

### **2.6.5 Verwendungsschutz**

Bestimmte Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz werden seit 1. Jänner 2011 auch personenbezogen erfasst. Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz genauer abzubilden und ein schärferes Bild über die Situation der Arbeitnehmer/innen in den Betrieben zu erhalten.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 11.267 (11.165) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) festgestellt.

#### **BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**

Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2012 in 1.636 (1.461) Fällen übertreten; davon betrafen 488 (30 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 373 (23 %) den Bereich Herstellung von Waren und 372 (23 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. 232 (14 %) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt. Von den Übertretungen waren insgesamt 4.000 Jugendliche betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Jugendlicher mehrere Übertretungen aufscheinen können. Der größte Anteil war mit 1.111 Jugendlichen im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen festzustellen.

#### **MUTTERSCHUTZ**

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2012 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 41.352 solcher Schwangerschaftsmeldungen ein; davon waren 39.492 Meldungen von Arbeitgeber/innen in der Privatwirtschaft, 942 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.316 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2012 wurden 695 (905) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt.

Im Berichtsjahr wurden 3.086 Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 944 (30 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 525 (17 %) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 450 (14 %) auf die Herstellung von Waren sowie 362 (12 %) auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

## **ARBEITSZEIT**

Im Arbeitszeitgesetz ist die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2012 wurden insgesamt 13 (10) solcher Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Mehr als die Hälfte, nämlich 5.923 (6.722), das sind 53 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Kontrollen von Lenker/innen), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes; davon entfielen 1.508 auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 1.500 auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 834 auf den Bereich Herstellung von Waren und 762 auf das Bauwesen.

Von den Übertretungen waren insgesamt 40.854 Arbeitnehmer/innen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer/innen mehrere Übertretungen aufscheinen können. Der größte Teil der betroffenen Arbeitnehmer/innen, nämlich 9.395, entfiel auf die Wirtschaftsklasse Herstellung von Waren.

## **ARBEITSZEIT IN KRANKENANSTALTEN**

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurden im Berichtsjahr 71 (125) Übertretungen festgestellt. Die Arbeitsinspektion führte in den letzten Jahren immer wieder Schwerpunktaktionen betreffend die Arbeitszeit in Krankenanstalten, insbesondere von Ärzten/Ärztinnen, durch. Von den Übertretungen waren insgesamt 2005 Arbeitnehmer/innen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer/innen mehrere Übertretungen aufscheinen können.

## **ARBEITSRUHE**

Im Jahr 2012 stellte die Arbeitsinspektion 239 (266) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenker/innen), davon 96 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und 38 im Bereich Herstellung von Waren.

## **BESCHÄFTIGUNG VON LENKER/INNEN**

Die Arbeitszeit für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ist in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und im 4. Abschnitt des Arbeitszeitgesetzes geregelt. Darüber hinaus sind auch die besonderen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Fahrtenbuchverordnung von der Arbeitsinspektion zu überprüfen.

Für Kraftfahrzeuge, die unter die beiden EU-Verordnungen fallen, besteht eine besondere Berichtspflicht an die Europäische Kommission über die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion gemäß Art. 3 der Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85. Dabei sind diese statistischen Daten in Personen- oder Güterverkehr, Werksverkehr oder gewerblicher Verkehr aufzuschlüsseln.

Insgesamt wurden 2012 von der Arbeitsinspektion 20.944 (17.022) Arbeitstage von Lenker/innen im Personenverkehr, 366.833 (369.005) Arbeitstage im Güterverkehr

und **6.146** (79.849) Arbeitstage<sup>1)</sup> betreffend sonstige Fahrzeuge, in Summe also **393.923** (465.876) Arbeitstage<sup>1)</sup> von Lenker/innen überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 3.086 der insgesamt **8.842** verzeichneten Übertretungen betrafen die Lenkpausen, 1.246 die tägliche Ruhezeit, 845 die Tageslenkzeit und 1.238 die Einsatzzeit.

### **HEIMARBEIT**

Die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber/innen betrug im Berichtsjahr **95** (105) und die der Heimarbeiter/innen **456** (476). Für das Sinken der Gesamtzahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich: Etliche Heimarbeiter/innen verloren durch Auftragsrückgänge, Betriebsschließungen und Auslagerung der Arbeitsplätze in das Ausland ihre Arbeit. Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragsspitzen abzudecken und beschäftigen bei Auftragsengpässen die Heimarbeiter/innen nicht mehr oder nur noch fallweise. Einige Betriebe melden die Beschäftigung von Heimarbeiter/innen nicht, um Versicherungsbeiträge und die Bezahlung der Sonderzahlungen zu sparen, bzw. versuchen das Beschäftigungsverhältnis so darzustellen, als ob das Heimarbeitsgesetz nicht anwendbar wäre.

Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit insgesamt **57** (37) Überprüfungen von Auftraggeber/innen durchgeführt. Auftraggeber/innen wurden zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von **€ 4.837,15** (€ 6.444) veranlasst.

---

<sup>1</sup> Die erhebliche Differenz zum Vorjahr ist auf einen EDV-Fehler bei der Datenauswertung zurückzuführen. Es wurden bestimmte Daten fälschlicherweise automatisch „sonstigen Fahrzeugen“ zugeordnet. Bei der Auswertung für das Jahr 2012 konnte dieser Fehler bereits bereinigt werden.

### 3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

#### 3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

##### TÄTIGKEITEN INSGESAMT

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen zur Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Besichtigungen (= Überprüfungen), Kontrollen von Lenker/innen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2012 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion 243.197 (240.950) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt 2.923.827 (2.865.298) Beschäftigten vorgemerkt, also um 2.247 Arbeitsstätten mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch 100.630 (99.870) Arbeitsstätten, die Ende 2012 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 142.502 (138.346) arbeitnehmer/innenschutzbezogene Tätigkeiten durchgeführt, davon 135.515 (131.109) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 29.596 (28.703) Außendiensttage aufgewendet. Betriebsbezogene Tätigkeiten wurden betreffend 62.509 (63.177) Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt.

##### BESUCHE

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden 46.213 (46.460) Arbeitsstätten mit 1.252.959 (1.235.739) Beschäftigten, also 13,4% (13,6 %) aller vorgemerkten Arbeitsstätten, und zusätzlich Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen von 11.758 (12.224) Unternehmen besucht. Die besuchten Arbeitsstätten gliederten sich wie folgt nach Größenklassen:

Besuchte Arbeitsstätten nach Größenklassen				
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Anzahl <sup>*)</sup>		Anteil an den vorgemerkten Arbeitsstätten	
	2011	2012	2011	2012
bis 9	30.290	29.915	10,5%	10,3%
10 – 49	11.573	11.796	26,6%	26,6%
50 – 249	3.782	3.835	51,3%	48,0%
250 und mehr	815	867	73,7%	75,8%
<b>Insgesamt</b>	<b>46.460</b>	<b>46.213</b>	<b>13,6%</b>	<b>13,4%</b>

\*) Arbeitsstätten und Bundesdienststellen (ohne Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen)  
Quelle: Arbeitsinspektion

##### BESICHTIGUNGEN

Bei den Besichtigungen werden je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Schwerpunkterhebungen oder Überprüfungen besonderer Aspekte, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen 60.268 (57.699) **Besichtigungen** (ohne Kontrollen von Lenker/innen) durch, und zwar 45.926 (42.268) Kontrollen in Arbeitsstätten und 14.342 (15.431) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 952 (1.118) aller Besichtigungen fanden bei Nacht statt.

### ÜBERPRÜFUNGEN BESONDERER ASPEKTE

Bei den im Rahmen von Besichtigungen durchgeführten Überprüfungen besonderer Aspekte handelt es sich um vertiefende Kontrollen relevanter Aspekte des Arbeitnehmer/innenschutzes. Dabei wurden 2012 vor allem folgende Teilaspekte überprüft (Details siehe Anhang A.2, Tabelle 1):

Häufig überprüfte besondere Aspekte	2011	2012
Arbeitsstätten	15.364	30.979
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	9.495	22.704
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	7.779	20.795
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	12.148	19.638
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	7.155	17.906
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	6.557	14.787
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	4.235	8.400
Mutterschutz	3.876	7.842
Arbeitsunfälle	3.325	5.303
Bauarbeitenkoordination	2.684	4.512
Quelle: Arbeitsinspektion		

Zusätzlich wurden 5.303 (4.427) Arbeitsunfälle erhoben. 217 (137) weitere Erhebungen betrafen Berufserkrankungen.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2012 hat die Arbeitsinspektion vier sicherheitstechnische Zentren überprüft.

### KONTROLLEN VON LENKER/INNEN

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen 2.154 (1.948) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt 393.923 (465.876) Arbeitstage von Lenker/innen überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Kapitel 2.6.5 sowie dem Anhang A.2 (Tabelle 6) zu entnehmen.

### TEILNAHME AN BEHÖRDLICHEN VERHANDLUNGEN

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate). Im Jahr 2012 nahmen die Arbeitsinspektor/innen an 17.379 (18.137) behördlichen Verhandlungen teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitnehmer/innenschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

### **BERATUNGS- UND BEURTEILUNGSTÄTIGKEIT**

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet werden muss. Die zahlreichen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmer/innenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektor/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Prüfung von Befunden und die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 sowie die Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten.

Im Jahr 2012 führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt 30.118 (31.347) Beratungen durch, davon 10.401 (10.804) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 19.717 (21.235) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Ferner wurden von den Arbeitsinspektionsärzt/innen im Rahmen von 3.650 (4.631) arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen 2.955 (3.726) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 695 (905) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

### **SONSTIGE TÄTIGKEITEN**

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen umfassen alle jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, Teilnahme an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2012 hat die Arbeitsinspektion vier sicherheitstechnische Zentren überprüft.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt 28.933 (24.584) sonstige Tätigkeiten durch, wobei sie unter anderem in 15.752 (14.984) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

### **MESSTÄTIGKEIT**

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärmbelastung und Konzentration toxischer Gase in der Atemluft. Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte Arbeitsinspektor/innen mit geeigneten Messausrüstungen eingesetzt oder externe Institutionen beauftragt.

Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub werden vom Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, bundesweit durchgeführt. Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

## **3.2 Schriftliche Tätigkeiten**

Die von den Arbeitsinspektor/innen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben. Die zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in seiner geltenden Fassung.

### **AUFFORDERUNGEN AN ARBEITGEBER/INNEN**

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbStG in 23.164 (21.098) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

### **STRAFANZEIGEN**

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt 2.055 (2.380) Strafanzeigen gemäß § 9 ArbStG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 3.965.746 € (4.456.633 €).

In der folgenden Übersicht wird - aufgliedert in technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz sowie Verwendungsschutz - zusätzlich zur Zahl der Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

<b>Strafanzeigen und abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren</b>						
	technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Strafanzeigen	1.093	1.043	1.287	1.012	2.380	2.055
Beantragtes Strafausmaß in €	2.107.446	1.717.396	2.349.187	2.248.350	4.456.633	3.965.746
Abgeschlossene Verfahren	706	913	832	965	1.538	1.878
Verhängtes Strafausmaß in €	897.417	1.196.514	1.423.330	1.384.348	2.320.747	2.580.862
Quelle: Arbeitsinspektion						

### **ANZEIGEN GEMÄSS § 78 STPO**

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle 230 (245) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

### **ANTRÄGE AUF BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNGEN**

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate veranlasst, in 15 (20) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG Anträge auf bescheidmäßige Vorschriften von Maßnahmen zu stellen.

### **BERUFUNGEN GEGEN BESCHIEDER DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in 13 (10) Fällen Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2012 wurden in 5 (8) Fällen Verwaltungsgerichtshofbeschwerden eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften betreffen.

### **VERFÜGUNGEN BEI UNMITTELBAR DROHENDER GEFAHR FÜR LEBEN UND GESUNDHEIT**

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in 22 (21) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

### **BESCHIEDER**

Im Berichtsjahr erging an Arbeitgeber/innen ein (kein) Bescheid in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes. In Angelegenheiten des Verwendungsschutzes ergingen 80 (87) Bescheide.



### 3.3 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **754 (882) Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **94 (127) Fällen Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

## **4. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG**

### **4.1 Allgemeines**

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben und einen Ruhezustand ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

### **4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes<sup>1)</sup>**

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff „Oberste Organe“ fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt, welches auch die Aufbauorganisation und die Grundsätze der Geschäftsordnung in den Ministerien regelt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2009 und das 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während beispielsweise das Ressort „Gesundheit“ gerade 360 Mitarbeiter/innen zählt, sind dem Ressort „Unterricht, Kunst und Kultur“ 45.057 Beschäftigte zuzuordnen, die zum Großteil als Lehrer/innen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrer/innen Dienstnehmer/innen des Bundes sind, während im Gesundheitsbereich das „operative“ Gesundheitswesen, insbesondere der Betrieb von Krankenhäusern meist von aus der Landesverwaltung ausgegliederten Krankenanstalten-Betriebsgesellschaften getragen wird.

Neben dem Bildungssektor arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (23,8 %) und Äußerer (17,0 %) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit rund drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

<sup>1)</sup> Quelle: Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst, Sektion III, Das Personal des Bundes 2012, Daten und Fakten

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten - insgesamt 6,8 % - arbeitet in den Ministerien. Die Ministerien sind die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik. Die Umsetzung der Vorhaben der Regierung wird hier inhaltlich geplant, in einen institutionellen Rahmen gesetzt und koordiniert. Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (92,4 %) arbeitet in den zahlreichen nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt. Im Bereich der Obersten Organe sind 0,8 % der Bediensteten beschäftigt.

### 4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an zahlreichen behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der/die zuständige Dienststellenleiter/in nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen dem/der zuständigen Leiter/in der Zentralstelle mitgeteilt. Die so angesprochenen Ressortleiter/innen haben entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung genommen und im Rahmen der Stellungnahmen die bereits getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitgeteilt.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleiter/innen wurden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 des B-BSG im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt.

<b>Tätigkeit der Arbeitsinspektion 2012</b>	
Besichtigungen von Arbeitsstätten <sup>*)</sup>	298
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	51
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten vor Ort in den Dienststellen	160
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen, Projektvorbereitungen)	181

<sup>\*)</sup> Besichtigungen sind Routinekontrollen und Überprüfungen besonderer Aspekte des Dienstnehmer/innenschutzes.

<b>Mängel 2012</b>	
vorgefundene Mängel	244
Dienststellen mit noch offenen Mängeln *	0
offene Mängel *	0

\*) zum Stichtag 30.4.2013

Details zu Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellten Mängeln enthält Punkt 4.7.

## 4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

### DIENSTGEBER

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn der/die Dienststellenleiter/in nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

### DIENSTSTELLENLEITER/INNEN

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels außerhalb seines Wirkungsbereiches liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder räumlichen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- und das formal für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. Dienststellenleiter/in) nachweislich von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung verlangt hat.

### PFLICHTEN DER BEDIENSTETEN

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. So treffen nicht nur den/die Dienstgeber/in Pflichten, sondern auch die Bediensteten müssen zur Einhaltung der Dienstnehmer/innenschutzbestimmungen beitragen. Diese dienen ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Dienstnehmer/innen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeber/innen.

Dienstnehmer/innen müssen gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen)

darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass der/die Dienstgeber/in gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

#### 4.5 Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst

Im Berichtsjahr war, wie auch schon in den vorangegangenen Jahren festzustellen, dass sich die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes kontinuierlich weiter verbessert. Zu allen beanstandeten Dienststellen wurde die Behebung der von den Arbeitsinspektoraten festgestellten Mängel von den Dienststellen bzw. Zentralstellen gemeldet.

Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

#### 4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2012 ereigneten sich in den von der Arbeitsinspektion zu überprüfenden Bundesdienststellen 2.110 Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle), davon bedauerlicherweise einer mit tödlichem Ausgang.

Arbeitsunfälle 2012 nach Ressorts	Unfälle	VBÄ*	Quote
Bundeskanzleramt	2	972	20,6
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	1	1.212	8,3
Bundesministerium für Finanzen	25	10.672	23,4
Bundesministerium für Gesundheit	0	360	0,0
Bundesministerium für Inneres	1.291	31.440	410,6
Bundesministerium für Justiz	95	10.987	86,5
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	33	2.554	129,2
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	460	22.560	203,9
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	14	1.542	90,8
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	176	45.057	39,1
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	1	865	11,6
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	10	2.316	43,2
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	2	733	27,3
Oberste Organe	0	1.087	0,0
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>2.110</b>	<b>132.357</b>	<b>159,4</b>

<sup>\*)</sup> Quelle: DAS PERSONAL DES BUNDES 2012 DATEN UND FAKTEN, Verteilung des Bundespersonals in den Ressorts zum Stichtag 31.12.2011: 132.357 Vollbeschäftigtenäquivalente - VBÄ. Quote errechnet für 10.000 Beschäftigte.

Zwei Ressorts weisen eine vergleichsweise höhere Unfallquote auf: Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie das Bundesministerium für Inneres. Bei beiden Ministerien ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

### TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE 2012

Im Berichtsjahr ereignete sich ein tödlicher Unfall im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport:

Der verunfallte Dienstnehmer unternahm als Panzerfahrer im Übungsgelände des TÜPL Allentsteig mit einem Schützenpanzer eine Ausbildungsfahrt. Vermutlich übersah er eine Bodenöffnung im Ausmaß von ungefähr 7 mal 7 m und einer Tiefe von ungefähr 1,5 m, welche mit Schlamm und Wasser gefüllt war. Der Panzer tauchte darin mit der Front unter. Der Verunfallte wurde dabei unter Wasser eingeklemmt, konnte sich nicht befreien und ertrank.

## 4.7 Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel

Besichtigungen von Arbeitsstätten – Ressorts 2012	
Bundeskanzleramt	3
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	0
Bundesministerium für Finanzen	11
Bundesministerium für Gesundheit	0
Bundesministerium für Inneres	106
Bundesministerium für Justiz	27
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	13
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	54
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	0
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	62
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	1
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	9
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	3
Sonstige (Oberste Organe und sonstige Dienststellen)	9
<b>Summe</b>	<b>298</b>

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, entfielen die meisten Besichtigungen durch die Arbeitsinspektion.

<b>Besichtigungen von Arbeitsstätten – Ressorts 2012</b>	
Bundeskanzleramt	3
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	0
Bundesministerium für Finanzen	11
Bundesministerium für Gesundheit	0
Bundesministerium für Inneres	106
Bundesministerium für Justiz	27
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	13
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	54
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	0
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	62
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	1
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	9
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	3
Sonstige (Oberste Organe und sonstige Dienststellen)	9
<b>Summe</b>	<b>298</b>

Die Aufschlüsselung der bei den Besichtigungen festgestellten Mängel auf die einzelnen Ressorts enthält Tabelle 14 im Anhang.

#### **4.8 Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen für noch offene Mängel**

Eine Dringlichkeitsreihung gemäß § 92 B-BSG für das Berichtsjahr 2012 entfällt, da von allen beanstandeten Dienststellen eine Mitteilung über die Behebung der Mängel erfolgt ist.

## 5. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS

### 5.1 Organisationsreform Arbeitnehmer/innenschutz

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde das Verkehrs-Arbeitsinspektorat aus dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 1. Juli 2012 ins Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernommen.

Die bisher bestehenden Spezialaufgaben im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes bei den Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt, Post und Telekom) werden vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat weiterbetreut. Ebenso wurden die zusätzlichen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für den Verkehrsbereich (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV, Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr) als Verordnungen des Sozialministers übernommen.

### 5.2 Aufgabenschwerpunkte

Entsprechend den Vorgaben und Intentionen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie 2007 bis 2012 werden die Schwerpunkte bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes im Verkehrsbereich bereits seit 2007 neu definiert und organisiert. Im Rahmen dieses Konzepts wurde im Berichtszeitraum weiterentwickelt:

- Ergänzung und Aufbereitung der spezifischen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen des Verkehrsbereiches, insbesondere durch Durchführungsverordnungen für den Verkehrsbereich sowie Informationsunterlagen für Verkehrsunternehmen, Hersteller und Verkehrsbehörden zur Erleichterung der Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen.
- Reduzierung der Teilnahme an Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens, insbesondere bei der Prüfung von Projekten oder der Teilnahme an Ortsverhandlungen. Dies ist auf Grund der weitgehend erfolgten Implementierung des Arbeitnehmer/innenschutzes in die Genehmigungsverfahren, beispielsweise durch die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr und die aufliegenden Schwerpunktkonzepte, ohne Reduzierung des bestehenden Sicherheitsstandards durchführbar. Die Mitwirkung an Bagatellverfahren wurde weitgehend abgebaut.
- Soweit in den Genehmigungsverfahren Ressourcen frei gemacht werden können, erfolgt eine verstärkte Wahrnehmung der Aufgabenbereiche
  - Schulung, Unterweisung und Beratung,
  - Kontrolle, Überwachung und Unfalluntersuchung sowie
  - Sanktionierung von schweren und wiederholten Verstößen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen konnte die Anzahl der Inspektionen bzw. der inspizierten Betriebe in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht werden.



### 5.3 Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes

Im Berichtszeitraum wurde die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr in überarbeiteter und ergänzter Form zur Erleichterung der Anwendung neu kundgemacht (BGBl. II Nr. 17/2012).

Am 1. Jänner 2012 sind die Regelungen der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) über die Vereinheitlichung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung auf Eisenbahnanlagen in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 156/2011). So muss die Gefahrenkennzeichnung auf Eisenbahnanlagen einheitlich bei Einschränkungen des seitlichen Sicherheitsabstandes rot/weiß und bei Einschränkungen des Bedienungsraumes schwarz/gelb erfolgen. Durch diese Maßnahme soll ein verbesserter Schutz für die Verschubbediensteten (einheitliche Kennzeichnung und eindeutige Verhaltensbestimmungen bei allen Eisenbahnanlagen und Eisenbahnunternehmen) erreicht werden.

Am 1. Juli 2012 wurden die Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Schifffahrtsanlagen aus der Schifffahrtsanlagenverordnung in die Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (SchiffAV) übernommen, sodass nunmehr eine zusammenfassende Regelung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Schiffe, schwimmende Anlagen und Schifffahrtsanlagen zur Verfügung steht (BGBl. II Nr. 215/2012).

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Jahr 2012 eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle Entscheidungsträger/innen bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes unterstützt werden.

In der Arbeitsgruppe „Arbeitnehmerschutz auf Anschlussbahnen“ mit den Bezirksverwaltungsbehörden wird seit dem Jahr 2002 eine österreichweit einheitliche Anwendung des Arbeitnehmer/innenschutzes auf den österreichischen Anschlussbahnen unterstützt. Über die österreichischen Anschlussbahnen werden zwei Drittel des Gütervolumens auf der Schiene umgeschlagen und stellen diese somit das wirtschaftliche Rückgrat des österreichischen Schienengüterverkehrs dar. An der Arbeitsgruppe nehmen Jurist/innen und Sachverständige der Bezirksverwaltungsbehörden und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 29. März 2012 in Wien statt.

In der Arbeitsgruppe „Arbeitnehmerschutz im Eisenbahnrecht/Seilbahnrecht“ mit den Ämtern der Landesregierungen wird seit dem Jahr 1995 eine österreichweit einheitliche Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes bei öffentlichen Eisenbahnen und Seilbahnen sichergestellt. Dies ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil die Unternehmen (Eisenbahn) und Hersteller (Eisenbahn, Seilbahn) österreichweit tätig sind. An der Arbeitsgruppe nehmen Jurist/innen und Sachverständige der Ämter der Landesregierung und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 27. März 2012 in Wien statt.

In einer Arbeitsgruppe mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Informationsbroschüre für die wichtigsten Sicherheitsvorschriften auf Anschlussbahnen aus eisenbahnrechtlicher und arbeitnehmer/innenschutzrechtlicher Sicht erarbeitet (Merkblatt R 14 – Sicherheitsvorschriften Anschlussbahnen). Dieses Merkblatt wird seit 2012 für alle Interessierten aufgelegt.

In einer Arbeitsgruppe mit der Wirtschaftskammer Österreich und den österreichischen Schmalspur-Eisenbahnunternehmen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Grundsatzunterweisung für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise erarbeitet (Merkblatt R 15 –

Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Nebenbahnen). Auch dieses Merkblatt wird seit 2012 für alle Interessierten aufgelegt.

## 5.4 Informationen

Für die Anwendung des Arbeitnehmer/innenschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Merkblätter in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch in elektronischer (teilweise in bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das Merkblatt R 3 (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende arbeitnehmer/innenschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 6 (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen.
- Das Merkblatt R 7 (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmer/innenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 8 (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen.
- Das Merkblatt R 9 (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge.
- Das Merkblatt R 10 (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen.
- Das Merkblatt R 11 (Seilbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen.
- Das Merkblatt R 12 (Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitnehmer/innenschutz (Schiffstechnikverordnung, Mindestbesatzungsverordnung). Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.

- Das Merkblatt R 14 (Sicherheitsvorschriften Anschlussbahnen) enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.
- Das Merkblatt R 15 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Nebenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Schmalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.

**ANHANG**

## A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN<sup>1)</sup>

### Arbeitsaufsicht

**Arbeitsinspektionsgesetz 1993** - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2012.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate**, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. II Nr. 451/2012.

Verordnung über die **Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 215/2012.

### Sicherheit und Gesundheitsschutz

**ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2012.

**Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung** - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 291/2012.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008** (VGÜ 2008), BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2010.

**Grenzwertverordnung 2012** – GKV 2012, BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 429/2012.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen**, BGBl. II Nr. 356/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 279/2008.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte** und die Besonderheiten der **sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau** (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)**, BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)**, BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)**, BGBl. II Nr. 450/1998.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)**, BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.

**Arbeitsstättenverordnung** - ASiV, BGBl. II Nr. 368/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 256/2009.

**Arbeitsmittelverordnung** - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 21/2010.

Verordnung **biologische Arbeitsstoffe** - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.

**Blindschirmverordnungsverordnung** - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.

**Elektroschutzverordnung 2012** - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** (Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, i.d.F. BGBl. II Nr. 215/2012.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

**Bauarbeiterschutzverordnung** - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 33/2012.

**Bauarbeitenkoordinationsgesetz** - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von **bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten** (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, i.d.F. BGBl. II Nr. 215/2012.

Verordnung **explosionsfähige Atmosphären** - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 33/2012.

Verordnung **Lärm und Vibrationen** – VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 302/2009.

**Flüssiggas-Verordnung 2002** (FGV), BGBl. II Nr. 446/2002.

**Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010** – FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 351/2005.

Verordnung über die **Gleichstellung von Bewilligungsverfahren**, BGBl. II Nr. 43/2005.

**Bohrarbeitenverordnung** - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005.

**Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002** - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002.

**Kälteanlagenverordnung**, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

**Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung**, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. II Nr. 33/2012.

**Sprengarbeitenverordnung** - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2008.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der **Einwirkung durch optische Strahlung** (Verordnung optische Strahlung – VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der **Durchführung von Arbeiten im Tagbau** (Tagbauarbeitenverordnung – TAV), BGBl. II Nr. 416/2010.

<sup>1)</sup> Stand 1.5.2013

**Nadelstichverordnung – NastV, BGBl. II Nr. 16/2013.**

**Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. II Nr. 416/2010.**

**Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.**

### Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)

**Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl. Nr. 650/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012**

**Verkehrs-Arbeitsinspektorats-Dienstausweisverordnung (VAI-DV), BGBl. II Nr. 501/2006.**

**Eisenbahn-Arbeitnehmerinnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999, i.d.F. BGBl. II Nr. 215/2012.**

**Schifffahrt-Arbeitnehmerinnenschutzverordnung (SchiffAV), BGBl. II Nr. 260/2009, i.d.F. BGBl. II Nr. 215/2012.**

**Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012, i.d.F. BGBl. II Nr. 215/2012**

### Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz)

**Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009.**

**Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2006.**

**Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.**

**Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.**

**Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.**

**Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.**

**Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.**

**Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 294/2005.**

**Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-ASIV, BGBl. II Nr. 291/2012.**

**Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 293/2005.**

**Bundes-Grenzwertverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 291/2012.**

**Bundes-Elektroschutzverordnung – B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007.**

**Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung – B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2008.**

**Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005.**

**Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (B-VOLV), BGBl. II Nr. 90/2006.**

**Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 227/2008.**

**Verordnung optische Strahlung Bund – B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2012.**

### Verwendungsschutz

**Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012.**

**Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 144/2012.**

**Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 3/313.**

**Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. Nr. L 102 v. 11.4.2006, S. 1); Berichtigung (ABl. Nr. L 70 v. 14.3.2009, S. 19).**

**Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 1).**

**Fahrtenbuchverordnung – FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975, i.d.F. BGBl. II Nr. 9/2010.**

**Lenker/Innen-Ausnahmeverordnung (L-AVO), BGBl. II Nr. 10/2010.**

**Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012.**

**Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2010**

**Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.**

**Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012.**

**Bäckerelarbeiter/Innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.**

**Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012.**

**Helmarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2009.**

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Helmarbeit** sowie der Liste der mit Helmarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Helmarbeit verboten** wird, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Helmarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

### **Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen**

**Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG**, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2013.

**Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG**, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2012.

**Urlaubsgesetz**, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2013.

**Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG)**, BGBl. I Nr. 111/2010, i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2013.

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum **Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal** getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, i.d.F. BGBl. Nr. 98/2001

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

**Hausbetreuungsgesetz (HBeG)**, BGBl. I Nr. 33/2008, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008.

**Theaterarbeitsgesetz – TAG**, BGBl. I Nr. 100/2010.

## A.2 TABELLENTEIL

### A.2.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

#### Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten (1 bis 4), Übertretungen (10 und 11), ärztlichen Untersuchungen (9) und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten und werden nur in dem den Bundesbedienstetenschutz betreffenden Berichtsteil und in Tabelle 14 gesondert ausgewiesen.

#### Erläuterungen zu den Tätigkeiten

##### TABELLEN 1 BIS 6

Besichtigungen umfassen alle Überprüfungstätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen. Je nach Anlassfall werden dabei routinemäßige stichprobenartige Kontrollen, Schwerpunktaktionen und Überprüfungen besonderer Aspekte, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt.

Die Überprüfung besonderer Aspekte ist eine vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte, Überprüfung relevanter Aspekte des Arbeitnehmer/innenschutzes.

Kontrollen von Lenker/innen umfassen alle Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung. Detaillierte Ergebnisse dazu (inklusive Übertretungen, die betreffend die Lenker/innen personenbezogen und nicht betriebsbezogen gezählt werden) sind im Tabellenteil (6) ausgewiesen.

Die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen umfasst die persönliche Teilnahme von Arbeitsinspektor/innen an mündlichen Verhandlungen, wie Genehmigungsverhandlungen, Bauverhandlungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS).

Die Beratungstätigkeit umfasst neben allen Beratungen außerhalb des Arbeitsinspektorates (vor Ort) auch die Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen neben der Prüfung von Befunden und der Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 auch die nicht vor Ort erfolgenden Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten.

Sonstige Tätigkeiten umfassen neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen (z.B. Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AUVA) alle anderen Tätigkeiten, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Tagungen, Fortbildungsseminare, Schulungen).

**Tätigkeiten gesamt:** Summe aus Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten.



Folgemaßnahmen sind die schriftlichen Tätigkeiten (z.B. Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge und Verfügungen) der Arbeitsinspektorate aufgrund der Ergebnisse aus den Besichtigungen und Kontrollen.

## **Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

### **TABELLE 7**

**Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.):** Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle.

Kriterien für die Darstellung des Unfallgeschehens nach Verletzungsursachen:

- Es werden alle Hauptkategorien von Verletzungsursachen (**fett formatierte Überschriften**) ausgewiesen.
- Hauptkategorien werden nur dann in ihre Unterkategorien aufgeschlüsselt, wenn sie **1.000 oder mehr Unfälle** aufweisen. Die Unterkategorien werden ihrer Größe nach fallend ausgewiesen.
- Alle Unterkategorien mit **1.000 oder mehr Unfällen** werden ausgewiesen.
- Es werden in der Regel zwar nicht alle Unterkategorien angeführt, jedoch umfassen die angeführten in Summe **zumindest 80 % der Unfälle der Hauptkategorie.**

**Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:** Arbeitsunfälle i.e.S., die von den Arbeitsinspektoraten auf Basis der gemäß § 363 Abs. 3 Z 1 ASVG von den Unfallversicherungsträgern weitergeleiteten Meldungen betreffend Arbeitsunfälle (tödliche und - in der Regel - mehr als drei Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und der Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle ermittelt werden. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

### **TABELLE 8**

**Anerkannte Berufskrankheitsfälle:** Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

**Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel):** Nicht in Anlage 1 zu § 177 ASVG genannte Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit als Berufskrankheit anerkannt werden.

## Erläuterungen zu den Übertretungen Technik und Arbeitshygiene

### TABELLEN 10 UND 11

Allgemeine Bestimmungen umfassen jene Anforderungen, die generell für alle Bereiche des Arbeitnehmer/innenschutzes gelten. Das sind vor allem Bestimmungen betreffend den 1. Abschnitt des ASchG bzw. jene Vorschriften, die thematisch mit diesem Abschnitt in Zusammenhang stehen (z.B. Kennzeichnung, Aushangpflichten, Koordination).

Besonders ausgewiesen zu den allgemeinen Bestimmungen werden Übertretungen aus den Bereichen:

- Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation,
- Sicherheitsvertrauenspersonen,
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen,
- Bauarbeitenkoordination.

Arbeitsstätten sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Orte auf einem Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Baustellen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

Auswärtige Arbeitsstellen sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden, insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer/innen vorgesehen sind.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel: Elektrische Betriebsmittel sind Gegenstände zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie. Eine elektrische Anlage ist eine ortsfeste Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe.

Besonders ausgewiesen zu gefährlichen Arbeitsstoffen werden die Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenermittlung und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
- Biologischen Arbeitsstoffen,
- Grenzwerten.

Gesundheitsüberwachung umfasst jene verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen, die durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit bestimmten Stoffen bzw. Einwirkungen ausgesetzt sind.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze umfassen Anforderungen an deren Gestaltung innerhalb und außerhalb von Arbeitsstätten. Dazu gehören insbesondere ergonomische Anforderungen, Schutz vor physikalischen Einwirkungen sowie Maßnahmen für Gefahrenbereiche und Alleinarbeit.

Besonders ausgewiesen zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenverhütung und Ergonomie,
- Bildschirmarbeit,
- Lärm und Vibrationen,
- Fachkenntnissen und Aufsicht,
- Persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung,
- Explosionsfähigen Atmosphären,
- Sprengarbeiten,
- Untertagearbeiten,
- optischer Strahlung

Präventivdienste umfassen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit), Arbeitsmediziner/innen, sonstige Fachleute sowie die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger.

Übertretungen gesamt: Summe der Übertretungen in den Bereichen allgemeine Bestimmungen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze sowie Präventivdienste.

### **Erläuterungen zu den Übertretungen Verwendungsschutz**

#### **TABELLEN 12 UND 13**

**Kinderarbeit:** Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Ausgewiesen werden Übertretungen zu verbotener Kinderarbeit.

Die **Beschäftigung von Jugendlichen** betrifft Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Besonders ausgewiesen zur Beschäftigung von Jugendlichen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit,
- Aufzeichnungspflichten,
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen,
- Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit,
- Evaluierung.

**Mutterschutz** umfasst Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zum Schutz der Gesundheit werdender und stillender Mütter bei der Arbeit.

Besonders ausgewiesen zum Mutterschutz werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Meldepflicht,
- Beschäftigungsverboten,
- Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit,
- Evaluierung.

**Arbeitszeit** umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhezeiten sowie deren Aufzeichnung. Ausgenommen sind die Arbeitszeitbestimmungen für Bäcker/innen, Bedienstete in Krankenanstalten und Jugendliche (siehe dort).

Besonders ausgewiesen zur Arbeitszeit werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit,
- Aufzeichnungspflichten,
- Ruhepausen, Ruhezeiten.

**Krankenanstalten-Arbeitszeit** umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung in Krankenanstalten.

**Arbeitsruhe** umfasst Bestimmungen über die erforderliche wöchentliche Ruhezeit (z.B. Wochenendruhe) und die Feiertagsruhe. Ausgenommen sind die Ruhebestimmungen für Bäcker/innen und Jugendliche (siehe dort).

**Bäckereiarbeit** umfasst Bestimmungen über die Arbeitszeit und Arbeitsruhe von Beschäftigten in Bäckereien.

**Heimarbeit** umfasst Bestimmungen über den Schutz von Heimarbeiter/innen, insbesondere Regelungen über Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitsruhe (indirekt geregelt über Arbeits- und Lieferbedingungen).

**Übertretungen gesamt:** Summe der Übertretungen in den Bereichen Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen, Mutterschutz, Arbeitszeit, Krankenanstalten-Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Bäckereiarbeit und Heimarbeit sowie Verstöße gegen die Aushang- und Auflagepflichten.



## **A.2.2 Tabellen**



**Tabelle 1****Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2008 bis 2012**

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten im Fünfjahresvergleich

	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)	<b>68.132</b>	<b>83.998</b>	<b>58.907</b>	<b>57.699</b>	<b>80.268</b>
in Arbeitsstätten	52.451	47.934	43.751	42.268	45.926
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	15.681	16.064	15.156	15.431	14.342
<b>Überprüfung besonderer Aspekte</b>					
Psychische Belastung <sup>1)</sup>					3.040
Arbeitsorganisationsanalyse Sicherheit/Ergonomie <sup>1)</sup>					2.825
Arbeitsstätten	13.899	17.908	16.904	15.364	30.979
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	6.699	6.741	6.830	6.557	20.795
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	4.428	4.438	4.399	4.235	8.400
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	10.048	8.852	9.107	9.495	17.906
Bauarbeitenkoordination	4.306	3.770	3.976	3.876	4.512
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.737	3.529	3.558	2.684	3.781
Mutterschutz	7.537	6.865	6.852	7.155	7.842
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)	6.857	6.271	7.907	12.148	22.704
Heimarbeit	102	41	63	37	57
Arbeitsunfälle	3.537	3.523	3.423	4.427	5.303
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten <sup>1)</sup>					2.624
Berufskrankheiten	261	144	146	137	217
Gesundheitsüberwachung <sup>1)</sup>			761	1.033	2.109
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	4.132	6.257	3.701	3.325	14.787
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	7.888	9.388	8.048	7.779	19.638
an Sonn- und Feiertagen	263	394	200	499	384
bei Nacht	914	1.441	1.198	1.118	952
<b>Kontrollen von Lenker/Innen<sup>2)</sup></b>	<b>2.271</b>	<b>2.024</b>	<b>2.047</b>	<b>1.948</b>	<b>2.154</b>
<b>Teilnahme an behördl. Verhandlungen</b>	<b>18.687</b>	<b>17.148</b>	<b>17.142</b>	<b>18.137</b>	<b>17.379</b>
<b>Beratungstätigkeit</b>	<b>28.523</b>	<b>27.900</b>	<b>31.636</b>	<b>31.347</b>	<b>30.118</b>
Beratungen vor Ort	17.472	17.776	21.235	20.543	19.717
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	11.051	10.124	10.403	10.804	10.401
<b>Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen</b>	<b>11.845</b>	<b>10.434</b>	<b>9.878</b>	<b>4.631</b>	<b>3.650</b>
Freistellungszeugnisse gemäß MSchG	4.684	4.169	3.756	905	695
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	7.161	6.265	6.122	3.726	2.955
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>19.992</b>	<b>24.282</b>	<b>24.849</b>	<b>24.584</b>	<b>28.833</b>
<i>Davon</i>					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	13.567	13.491	14.514	14.984	15.752
<b>Tätigkeiten gesamt</b>	<b>149.450</b>	<b>145.786</b>	<b>144.461</b>	<b>138.346</b>	<b>142.502</b>

<sup>1)</sup> Diese Aspekte werden erst ab 2010 bzw. 2012 getrennt ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Die Kontrollergebnisse im Detail enthält Tabelle 6.



TABELLE 2

**Tabelle 2****Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern 2012**

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	<b>60.268</b>	<b>2.704</b>	<b>3.529</b>	<b>15.001</b>
In Arbeitsstätten	45.926	2.141	2.807	11.500
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	14.342	563	722	3.501
<b>Überprüfung besonderer Aspekte</b>				
Psychische Belastung	3.040	102	243	710
Arbeitsorganisationsanalyse Sicherheit/Ergonomie	2.825	98	327	710
Arbeitsstätten	30.979	2.065	2.694	7.706
Arbeitsmittel und elektr. Anlagen	20.795	1.755	1.735	5.182
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	8.400	574	611	2.067
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	17.909	1.532	1.019	4.175
Bauarbeitenkoordination	4.512	210	348	995
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.781	162	146	723
Mutterschutz	7.842	476	634	1.856
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	22.704	682	1.246	4.580
Heimarbeit	57	-	14	3
Arbeitsunfälle	5.303	211	251	1.196
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten	2.624	105	176	499
Berufskrankheiten	217	10	3	88
Gesundheitsüberwachung	2.109	438	87	547
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	14.787	1.049	1.238	3.705
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung) an Sonn- und Feiertagen	384	4	6	13
bei Nacht	952	-	18	318
<b>Kontrollen von Lenker/Innen</b>	<b>2.154</b>	<b>58</b>	<b>239</b>	<b>351</b>
<b>Teilnahme an behördl. Verhandlungen</b>	<b>17.379</b>	<b>694</b>	<b>1.317</b>	<b>3.226</b>
<b>Beratungstätigkeit</b>	<b>30.118</b>	<b>2.180</b>	<b>1.369</b>	<b>9.273</b>
Beratungen vor Ort	19.717	2.015	1.154	5.756
Vorbereitungen von betrieblichen Projekten	10.401	145	215	3.517
<b>Arbeitsinspektionenärztliche Beurteilungen und Beratungen</b>	<b>3.650</b>	<b>124</b>	<b>190</b>	<b>1.012</b>
Freistellungszeugnisse gemäß MSchG	695	4	5	9
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	2.955	120	185	1.003
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>28.933</b>	<b>1.336</b>	<b>819</b>	<b>8.524</b>
<i>davon</i>				
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	15.752	749	566	5.778
<b>Tätigkeiten insgesamt</b>	<b>142.502</b>	<b>7.074</b>	<b>7.463</b>	<b>37.387</b>

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>8.958</b>	<b>3.386</b>	<b>7.255</b>	<b>2.855</b>	<b>3.005</b>	<b>13.575</b>
6.694	2.564	5.370	1.921	2.636	10.293
2.264	822	1.885	934	369	3.282
532	237	382	99	84	651
248	251	399	115	91	586
4.099	1.473	3.199	1.043	1.759	6.941
2.844	755	2.798	518	1.314	3.894
1.668	174	989	260	422	1.635
2.678	801	2.226	755	621	4.102
749	429	499	234	212	836
621	250	1.042	101	178	558
990	444	644	444	525	1.827
3.801	2.124	3.009	658	1.352	5.252
31	1	3	-	3	2
1.041	238	641	458	198	1.069
376	209	537	131	92	499
9	-	24	5	22	56
214	128	354	79	28	234
2.128	667	1.732	265	280	3.723
2.618	1.334	2.813	326	522	4.488
18	-	320	18	-	5
20	6	344	71	87	88
<b>415</b>	<b>247</b>	<b>459</b>	<b>96</b>	<b>64</b>	<b>227</b>
<b>2.475</b>	<b>1.160</b>	<b>2.284</b>	<b>1.748</b>	<b>1.056</b>	<b>3.419</b>
<b>4.909</b>	<b>1.025</b>	<b>2.934</b>	<b>1.869</b>	<b>1.643</b>	<b>4.936</b>
2.863	785	1.471	1.263	1.348	3.062
2.046	240	1.463	606	295	1.874
<b>448</b>	<b>46</b>	<b>323</b>	<b>71</b>	<b>37</b>	<b>1.399</b>
4	13	30	-	2	628
444	33	293	71	35	771
<b>5.668</b>	<b>1.231</b>	<b>3.386</b>	<b>803</b>	<b>545</b>	<b>6.621</b>
3.487	197	2.085	343	185	2.362
<b>22.873</b>	<b>7.095</b>	<b>16.641</b>	<b>7.442</b>	<b>6.350</b>	<b>30.177</b>

TABELLE 3

**Tabelle 3****Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen 2012**

Besuchte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 2008

Tätigkeit in Arbeitsstätten	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)								
	Summe	Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagererei
		A	B	C	D	E	F	G	H
<b>Besuchte Arbeitsstätten mit:</b>									
bis 9 Arbeitnehmer/innen	29.915	99	730	4.025	365	296	1.621	9.226	1.091
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	11.796	43	97	2.182	53	139	1.068	3.680	610
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.635	13	11	1.165	34	44	266	701	208
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	867	1	5	411	11	3	38	43	13
<b>Gesamt</b>	<b>46.213</b>	<b>156</b>	<b>843</b>	<b>7.783</b>	<b>463</b>	<b>482</b>	<b>2.993</b>	<b>13.650</b>	<b>1.922</b>
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	<b>45.926</b>	<b>153</b>	<b>1.179</b>	<b>9.460</b>	<b>313</b>	<b>508</b>	<b>2.803</b>	<b>13.202</b>	<b>1.657</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>16.941</b>	<b>49</b>	<b>327</b>	<b>3.588</b>	<b>334</b>	<b>237</b>	<b>840</b>	<b>4.076</b>	<b>601</b>
<b>Beratungstätigkeiten</b>	<b>25.366</b>	<b>74</b>	<b>442</b>	<b>6.262</b>	<b>305</b>	<b>360</b>	<b>1.514</b>	<b>6.195</b>	<b>930</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>22.239</b>	<b>69</b>	<b>386</b>	<b>5.175</b>	<b>310</b>	<b>292</b>	<b>1.347</b>	<b>5.246</b>	<b>900</b>

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U	
6.138	258	519	429	872	690	117	310	1.019	678	1.429	3	
1.631	119	209	61	322	280	110	153	687	137	215	-	
239	45	80	18	89	118	75	90	331	35	73	-	
9	19	21	2	16	45	28	28	149	13	12	-	
<b>8.017</b>	<b>441</b>	<b>829</b>	<b>510</b>	<b>1.299</b>	<b>1.133</b>	<b>330</b>	<b>581</b>	<b>2.186</b>	<b>863</b>	<b>1.729</b>	<b>3</b>	
<b>7.014</b>	<b>408</b>	<b>828</b>	<b>358</b>	<b>1.172</b>	<b>1.098</b>	<b>297</b>	<b>529</b>	<b>2.531</b>	<b>866</b>	<b>1.549</b>	<b>1</b>	
<b>4.334</b>	<b>31</b>	<b>38</b>	<b>267</b>	<b>198</b>	<b>168</b>	<b>49</b>	<b>124</b>	<b>957</b>	<b>404</b>	<b>337</b>	<b>2</b>	
<b>4.579</b>	<b>126</b>	<b>166</b>	<b>378</b>	<b>508</b>	<b>384</b>	<b>189</b>	<b>319</b>	<b>1.317</b>	<b>603</b>	<b>714</b>	<b>1</b>	
<b>4.477</b>	<b>125</b>	<b>110</b>	<b>265</b>	<b>490</b>	<b>380</b>	<b>245</b>	<b>232</b>	<b>862</b>	<b>518</b>	<b>812</b>	<b>-</b>	

TABELLE 4

**Tabelle 4****Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2012**

Besuchte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tätigkeit in Arbeitsstätten	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Besuchte Arbeitsstätten mit:</b>				
bis 9 Arbeitnehmer/Innen	29.915	1.345	1.861	7.386
10 bis 49 Arbeitnehmer/Innen	11.796	484	774	2.537
50 bis 249 Arbeitnehmer/Innen	3.635	128	233	709
250 Arbeitnehmer/Innen und mehr	867	21	46	138
<b>Gesamt</b>	<b>46.213</b>	<b>1.978</b>	<b>2.914</b>	<b>10.770</b>
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)	<b>45.926</b>	<b>2.141</b>	<b>2.807</b>	<b>11.500</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>16.941</b>	<b>670</b>	<b>1.287</b>	<b>3.080</b>
<b>Beratungstätigkeiten</b>	<b>25.366</b>	<b>1.831</b>	<b>1.202</b>	<b>7.125</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>22.239</b>	<b>986</b>	<b>731</b>	<b>6.501</b>

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4.033	1.902	3.551	1.781	1.527	6.529
1.771	741	1.589	780	766	2.354
680	204	500	207	210	764
176	46	140	39	52	209
<b>6.660</b>	<b>2.893</b>	<b>5.780</b>	<b>2.807</b>	<b>2.555</b>	<b>9.856</b>
<b>6.694</b>	<b>2.564</b>	<b>5.370</b>	<b>1.921</b>	<b>2.636</b>	<b>10.293</b>
<b>2.389</b>	<b>1.158</b>	<b>2.248</b>	<b>1.729</b>	<b>1.047</b>	<b>3.333</b>
<b>4.378</b>	<b>741</b>	<b>2.563</b>	<b>1.678</b>	<b>1.541</b>	<b>4.307</b>
<b>4.381</b>	<b>1.085</b>	<b>2.869</b>	<b>592</b>	<b>486</b>	<b>4.608</b>

TABELLE 5

**Tabelle 5****Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen 2012**

Besuchte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 2008

Tätigkeit auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	Summe	Bauwesen				
		Hochbau	Tiefbau	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellensarbeiten	Elektroinstallation	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageinstallation
		41.00	42.00	43.10	43.21	43.22
<b>Besuchte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit:</b>						
bis 9 Arbeitnehmer/innen	10.689	3.324	717	314	590	423
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	1.025	645	113	19	27	35
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	44	26	7	-	2	2
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>11.758</b>	<b>3.995</b>	<b>837</b>	<b>333</b>	<b>619</b>	<b>460</b>
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	<b>14.342</b>	<b>5.324</b>	<b>1.003</b>	<b>367</b>	<b>681</b>	<b>507</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>45</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Beratungstätigkeiten</b>	<b>2.724</b>	<b>1.148</b>	<b>272</b>	<b>53</b>	<b>106</b>	<b>66</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>797</b>	<b>298</b>	<b>69</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>7</b>

Bauwesen								Sonstige Wirtschaftszweige
Sonstige Bauinstallation	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und -schlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	Malerei und Glaserei	Sonstiger Ausbau a.n.g.	Dachdeckerei und Zimmererei	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	
43.29	43.31	43.32	43.33	43.34	43.39	43.91	43.99	
135	288	274	173	284	155	1.263	590	2.159
5	25	17	4	3	11	16	57	48
-	1	-	-	-	-	-	3	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>140</b>	<b>314</b>	<b>291</b>	<b>177</b>	<b>287</b>	<b>166</b>	<b>1.279</b>	<b>650</b>	<b>2.210</b>
153	339	326	188	318	176	1.454	722	2.784
-	-	-	-	-	-	-	4	30
13	23	53	27	59	36	300	115	453
5	9	9	3	15	7	64	17	255



TABELLE 6

---

**Tabelle 6****Kontrollen von Lenker/innen 2012**

Überprüfte Lenker/innen bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen  
(personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
<b>Überprüfte Lenker/innen</b>	<b>6.917</b>	<b>630</b>	<b>6.031</b>	<b>256</b>
<b>Überprüfte Arbeitstage</b>	<b>393.923</b>	<b>20.944</b>	<b>366.833</b>	<b>6.146</b>
<b>Übertretungen betreffend</b>				
Tageslenkzeit	845	72	756	17
Wochenlenkzeit	-	-	-	-
2-Wochenlenkzeit	149	1	146	2
Keine Lenkpause	1.504	137	1.352	15
Zu kurze Lenkpause	1.582	135	1.429	18
Tägliche Ruhezeit	1.246	144	1.086	16
Wöchentliche Ruhezeit	235	57	172	6
Kein Liniplan	-	-	-	-
Missbrauch Liniplan	-	-	-	-
Einsatzzeit	1.238	159	1.060	19
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	276	28	217	31
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	809	52	739	18
Ruhepause zu kurz	673	40	621	12
Nachtarbeit (AZG)	-	-	-	-
Wochenarbeitszeit	249	19	226	4
Maßnahmen nach § 17a AZG	10	-	9	1
Maßnahmen nach § 17b AZG	26	-	14	12
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>8.842</b>	<b>844</b>	<b>7.827</b>	<b>171</b>

TABELLE 7

### Tabelle 7

## Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) nach Wirtschaftsabschnitten gemäß ÖNACE 2008 und Verletzungsursachen im Jahr 2012

Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle insgesamt und nach Geschlecht sowie - jeweils kursiv vorangestellt – davon mit tödlichem Ausgang

Arbeitsunfälle Verletzungsursache	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)														
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Stein und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallbeseitigung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Menschl. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei							
		A	B	C	D	E	F	G	H							
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	4 3.054	-	7	-	8	2 851	-	35	-	31	-	468	-	286	-	54
davon:																
Kontakt mit offenem Feuer od. heißen od. brennenden Gegenständen od. einer solchen Umgebung	3 1.494	-	3	-	4	2 429	-	11	-	12	-	166	-	136	-	23
Kontakt mit gefährlichen Stoffen - über/durch Haut und Augen	- 1.070	-	1	-	2	- 282	-	12	-	15	-	204	-	112	-	23
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	2 45	-	-	-	-	12	-	1	-	-	-	2 19	-	2	-	1
davon:																
Umschlössen, umgeben, eingehüllt werden in/durch Gase oder Partikel in der Luft	- 36	-	-	-	-	12	-	1	-	-	-	11	-	2	-	1
Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich) - ohne nähere Angabe	40 22.754	-	234	-	64	2 3.892	1	193	-	231	15	4.884	2	3.111	6	1.770
davon:																
Vertikale Bewegung, Aufprallen auf (Absatz)	32 18.168	-	201	-	51	2 2.900	1	164	-	186	13	3.923	1	2.394	3	1.424
Horizontale Bewegung, Prallen gegen etwas	8 4.152	-	29	-	11	- 886	-	26	-	41	2	674	1	643	3	315
Getroffen werden von einem Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	31 13.291	3	184	-	37	2 3.247	-	103	-	126	6	2.939	6	2.143	8	861
davon:																
Getroffen werden von einem herunterfallenden Gegenstand	10 7.104	2	75	-	18	1 1.796	-	37	-	71	4	1.625	2	1.298	1	412
Getroffen werden von einem sich drehenden, sich bewegenden, sich verschiebenden Gegenstand	6 2.407	1	69	-	8	1 572	-	21	-	25	-	510	-	381	1	178
Getroffen werden von einem weggeschleuderten Gegenstand	3 2.030	-	28	-	7	- 585	-	38	-	18	1	584	-	242	1	59
Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand (das Opfer bewegt sich)/mit einer Person	11 1.187	-	5	-	-	- 170	-	4	-	5	1	103	4	167	4	157
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	1 30.948	-	167	-	61	- 8.262	-	173	-	192	-	6.235	1	4.705	-	738
davon:																
Kontakt mit scharfem Gegenstand (Messier, Klinge usw.)	- 16.379	-	82	-	32	- 4.601	-	88	-	76	-	3.371	-	2.975	-	215
Kontakt mit hartem oder rauem Gegenstand	- 6.766	-	47	-	22	- 1.927	-	52	-	69	-	1.351	-	1.024	-	392
Kontakt mit spitzem Gegenstand (Nadel, Nagel, Werkzeug usw.)	- 5.129	-	23	-	2	- 892	-	19	-	24	-	881	-	357	-	61
Sonstiger Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	1 2.874	-	15	-	5	- 842	-	14	-	23	-	632	1	349	-	70
(Ein)geklümmert, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	15 9.357	-	58	-	24	3 3.255	-	55	-	95	4	1.553	3	1.499	3	570
davon:																
(Ein)geklümmert, (ein)gequetscht, zerquetscht werden zwischen	5 4.632	-	28	-	10	2 1.688	-	31	-	55	1	727	1	726	1	281
(Ein)geklümmert, (ein)gequetscht, zerquetscht werden in	5 2.757	-	15	-	11	1 914	-	17	-	23	1	437	2	423	1	169
(Ein)geklümmert, (ein)gequetscht, zerquetscht werden unter	4 1.513	-	14	-	1	- 494	-	7	-	15	2	271	-	284	1	102
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	- 8.409	-	51	-	32	- 1.793	-	93	-	83	-	1.754	-	1.092	-	570
davon:																
Körperliche Überlastung - Bewegungsapparat	- 8.232	-	49	-	32	- 1.757	-	92	-	82	-	1.733	-	1.067	-	549
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	2 1.491	-	36	-	-	49	1	6	-	5	-	59	-	109	-	151
davon:																
Schlag, Tritt, Stoß mit dem Kopf, Erwürgen	1 964	-	12	-	-	33	-	2	-	-	-	32	-	78	-	82
Biss	- 280	-	7	-	-	5	-	2	-	3	-	13	-	14	-	56
Sonstige(r) nicht in dieser Klassifikation aufgeführt/r Kontakt/Art der Verletzung	- 53	-	-	-	-	15	-	1	-	-	-	8	-	13	-	7
Keine Angabe	3 968	-	13	-	6	1 233	-	5	-	6	1	200	-	129	-	60
<b>Arbeitsunfälle insgesamt</b>	<b>98 90.400</b>	<b>3</b>	<b>750</b>	-	<b>232</b>	<b>10 21.609</b>	<b>2</b>	<b>665</b>	-	<b>769</b>	<b>28</b>	<b>17.899</b>	<b>12</b>	<b>13.089</b>	<b>17</b>	<b>4.782</b>
Arbeitsunfälle Männer	93 68.425	3	653	-	228	10 18.956	2	639	-	714	28	17.651	12	8.186	16	4.127
Arbeitsunfälle Frauen	5 21.975	-	97	-	4	- 2.653	-	26	-	55	-	248	-	4.903	1	655
Unfallquote insgesamt	0 314	1	365	-	410	0 375	1	288	-	547	1	722	0	250	1	400
Unfallquote Männer	1 432	2	492	-	464	0 441	1	336	-	640	1	810	1	346	2	460
Unfallquote Frauen	0 169	-	133	-	54	- 181	-	64	-	188	-	82	-	170	0	220

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterrichte	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauptberuflichem, Exterriore Organisationen und Körperschaften	Wirtschaftsklasse unbekannt, Wert nicht vorhanden <sup>1)</sup>			
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U				
- 369	- 8	- 10	- 9	- 67	2 290	- 202	- 23	- 252	- 20	- 40	-	-	-	-	24
- 305	- 6	- 4	- 3	- 21	1 126	- 67	- 15	- 119	- 9	- 25	-	-	-	-	10
- 46	- 1	- 3	- 3	- 14	- 114	- 107	- 6	- 100	- 5	- 10	-	-	-	-	10
- 2	-	-	-	-	- 4	- 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 2	-	-	-	-	- 3	- 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>1 1.323</b>	<b>- 150</b>	<b>- 201</b>	<b>- 215</b>	<b>- 334</b>	<b>6 2.319</b>	<b>- 1.313</b>	<b>- 284</b>	<b>1 1.449</b>	<b>- 415</b>	<b>- 389</b>	<b>- 12</b>	<b>6</b>	<b>191</b>		
- 1.091	- 114	- 153	- 181	- 280	5 1.872	- 1.064	- 239	1 1.131	- 323	- 316	- 10	6	151		
<b>1 208</b>	<b>- 35</b>	<b>- 42</b>	<b>- 32</b>	<b>- 49</b>	<b>1 410</b>	<b>- 225</b>	<b>- 42</b>	<b>- 289</b>	<b>- 87</b>	<b>- 69</b>	<b>- 2</b>	<b>-</b>	<b>37</b>		
- 368	- 55	- 72	- 75	1 157	3 1.324	- 464	- 133	1 484	- 299	- 126	- 3	1	91		
- 256	- 22	- 18	- 39	- 67	- 773	- 206	- 68	- 174	- 43	- 64	- 1	-	41		
- 52	- 11	- 21	- 15	- 35	2 223	- 92	- 19	1 99	- 50	- 27	- 1	-	18		
- 20	- 4	- 2	- 5	1 24	- 189	- 86	- 17	- 62	- 31	- 15	-	-	14		
- 32	- 12	- 22	- 13	- 24	1 76	- 64	- 21	- 120	- 163	- 17	-	-	12		
<b>- 2.221</b>	<b>- 71</b>	<b>- 78</b>	<b>- 141</b>	<b>- 300</b>	<b>- 2.688</b>	<b>- 1.592</b>	<b>- 196</b>	<b>- 2.348</b>	<b>- 193</b>	<b>- 343</b>	<b>- 2</b>	<b>-</b>	<b>244</b>		
- 1.798	- 29	- 34	- 75	- 155	- 1.311	- 460	- 104	- 564	- 83	- 187	- 2	-	117		
- 186	- 35	- 29	- 36	- 84	- 723	- 260	- 54	- 279	- 70	- 85	-	-	41		
- 90	- 5	- 6	- 19	- 32	- 358	- 602	- 23	- 1.403	- 19	- 48	-	-	65		
- 147	- 2	- 9	- 11	- 29	- 296	- 70	- 15	- 80	- 21	- 23	-	-	21		
- 242	- 19	- 35	- 40	1 74	1 1.000	- 257	- 47	- 303	- 65	- 103	- 1	-	62		
- 105	- 13	- 11	- 15	- 34	- 522	- 122	- 16	- 144	- 29	- 48	-	-	27		
- 102	- 4	- 17	- 20	- 25	- 274	- 96	- 17	- 115	- 26	- 33	- 1	-	18		
- 25	- 1	- 3	- 5	1 10	- 165	- 31	- 11	- 33	- 7	- 22	-	-	12		
- 313	- 41	- 66	- 52	- 119	- 816	- 475	- 78	- 554	- 237	- 128	- 2	-	60		
- 310	- 41	- 61	- 52	- 117	- 796	- 456	- 77	- 546	- 232	- 125	- 2	-	56		
- 112	- 5	- 6	- 8	- 37	- 192	- 168	- 21	1 390	- 69	- 37	-	-	31		
- 85	- 3	- 6	- 6	- 13	- 165	- 99	- 19	1 249	- 52	- 8	-	-	20		
- 12	- 1	-	- 1	- 21	- 11	- 26	-	- 86	- 3	- 15	-	-	4		
- 1	-	- 2	-	-	- 6	- 11	-	- 16	-	- 1	-	-	2		
- 72	- 2	- 3	- 3	- 12	- 90	- 33	- 9	- 47	- 25	- 13	-	-	7		
<b>1 5.023</b>	<b>- 351</b>	<b>- 473</b>	<b>- 543</b>	<b>2 1.100</b>	<b>12 8.729</b>	<b>- 4.519</b>	<b>- 791</b>	<b>3 5.841</b>	<b>- 1.323</b>	<b>- 1.180</b>	<b>- 20</b>	<b>8</b>	<b>712</b>		
<b>1 2.507</b>	<b>- 214</b>	<b>- 244</b>	<b>- 319</b>	<b>2 715</b>	<b>11 6.841</b>	<b>- 2.046</b>	<b>- 423</b>	<b>1 1.868</b>	<b>- 1.059</b>	<b>- 528</b>	<b>- 14</b>	<b>7</b>	<b>491</b>		
- 2.516	- 137	- 229	- 224	- 385	1 1.888	- 2.471	- 368	2 3.973	- 264	- 652	- 6	1	221		
0 263	- 46	- 42	- 136	0 72	1 492	- 217	- 168	0 265	- 389	- 136	- 55	-	-		
0 322	- 42	- 43	- 211	0 102	1 690	- 278	- 226	0 356	- 578	- 201	- 212	-	-		
- 223	- 53	- 40	- 90	- 47	0 241	- 183	- 130	0 237	- 169	- 107	- 20	-	-		

DER ARBEITSINSPEKTION ZUR KENNTNIS GEBRACHTE ARBEITSUNFÄLLE 2012: 55.117 (DAVON TÖDLICH 36).

TABELLE 8

**Tabelle 8****Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten gemäß ÖNACE 2008 im Jahr 2012**

Von der AUVA anerkannte Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht sowie - jeweils kursiv vorangestellt - davon mit tödlichem Ausgang:

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)													
	Summe		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau						
	A	B	C	D	E	F								
<b>Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt</b>	<b>89</b>	<b>1.177</b>	<b>-</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	<b>27</b>	<b>431</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>17</b>	<b>219</b>
(BK-01) Erkr. durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-08) Erkr. d. Chrom oder seine Verbindungen.	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
(BK-11) Erkr. d. Halogen-Kohlenwasserstoffe	1	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
(BK-19) Hauterkrankungen	-	174	-	-	-	-	39	-	-	-	-	-	-	12
(BK-20) Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
(BK-23) Chron. Erkr. der Schleimbeutel, d. Sehnen-u. Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
(BK-25) Meniskusschäden bei Bergleuten	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
(BK-26a) Staublungenerkr. Silikose/Silikatose	8	20	-	-	1	2	1	4	-	-	-	-	2	5
(BK-26b) Staublungenerkr. Siliko-Tuberkulose	2	3	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-26c) Staublungenerkr. Siliziumdioxid bei Silikose	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-27a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)	7	22	-	-	-	5	12	-	-	-	-	-	2	4
(BK-27b) Bösarartige Neubildung d. Rippenfalls, Lunge, Kehlkopf d. Asbest	59	107	-	-	-	14	27	2	3	2	2	12	12	21
(BK-30) D. allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronchiale (einschl. Rhinopathie)	1	56	-	1	-	-	40	-	-	-	-	-	-	1
(BK-32) Erkr. d. Zähne durch Säuren	-	4	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-
(BK-33) D. Lärm verursachte Schwerhörigkeit	-	688	-	2	-	7	268	-	13	-	6	-	-	154
(BK-37) Tropenkrankheiten, Fleckfieber	-	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-
(BK-38) Infektionskrankheiten	1	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-41) Erkr. d. tieferen Atemwege d. chem.-irritative od. toxische Stoffe	2	51	-	-	-	1	24	-	-	-	1	1	1	9
(BK-43) Exogen-allergische Alveolitis	-	3	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
(BK-45) Adenokarzinome d. Nasenhaupt, -nebenhöhlen d. Staub v. Hartholz	5	13	-	-	-	3	7	-	-	-	-	-	-	1
(BK-46) D. Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	-	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-52) Polyneuropathie d. organische Lösungsmittel	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
(BK-53) Allergieinduzierte anaphylaktische Reakt. n. Latex-Sensibilisierung	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(Gen) Generalklausel gem. §177 Abs.2 ASVG	3	4	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-
<b>Anerkannt Berufskrankheitsfälle Männer</b>	<b>83</b>	<b>1.030</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	<b>24</b>	<b>406</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>17</b>	<b>218</b>
<b>Anerkannte Berufskrankheitsfälle Frauen</b>	<b>6</b>	<b>147</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)														
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Wirtschaftsklasse unbekannt, kein Wert vorhanden <sup>1)</sup>	
G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S		
2 83	1 28	- 28	- 1	1 6	- 6	1 9	- 36	- 49	- 5	1 15	- 4	- 64	33 151	
- 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 20	- 1	- 20	-	-	- 1	- 2	- 12	- 3	- 1	- 8	-	- 48	- 7	-
-	- 1	-	-	-	-	- 1	-	- 1	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 2
-	- 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	- 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
2 4 1 1	-	-	-	1 2	- 1	1 3	-	-	-	- 1	- 2	- 24	40	-
- 5	-	- 4	-	-	-	-	-	-	-	- 1	-	- 1	1 2	-
- 1	-	- 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 46	- 23	- 3	- 1	- 4	- 4	- 3	- 22	- 42	- 3	- 1	- 2	- 7	- 77	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 1	-	-	-	-	-	-	-	- 3	-	- 1	- 3	-	-	-
- 4	-	-	-	-	-	-	- 2	-	-	-	-	- 8	- 3	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 2	4
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 1	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 1	2
2 65	1 28	- 16	- 1	1 6	- 5	1 9	- 29	- 44	- 3	- 3	- 4	- 10	31 142	-
- 18	-	- 12	-	-	- 1	-	- 7	- 5	- 2	1 12	-	- 54	2 9	-

Quelle: AUYA  
 1) lt. AUYA Zuordnung nicht möglich

TABELLE 9

**Tabelle 9****Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen nach Wirtschaftszweigen 2012**

Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Arbeitnehmer/innen nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit, Geschlecht und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 2008

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)							
		A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C Herstellung von Waren	D Energieversorgung	E Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	F Bau	G Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H Verkehr und Lagerei
<b>Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube</b>	<b>47.532</b>	<b>12</b>	<b>394</b>	<b>30.690</b>	<b>176</b>	<b>1.705</b>	<b>3.594</b>	<b>4.639</b>	<b>197</b>
darunter									
Aluminium	1.907	-	-	1.626	-	5	45	10	-
Asbest	145	-	10	25	7	5	47	-	10
Benzol	576	3	1	157	3	64	50	117	8
Blei	2.839	-	-	1.530	5	287	335	26	3
Chrom-VI-Verbindungen	2.682	-	3	2.332	1	8	118	17	-
Isocyanate	5.498	-	2	2.822	3	17	464	1.746	26
Hartmetall	480	-	-	433	-	-	3	10	-
Mangan	1.667	-	-	1.307	19	156	37	8	-
Nickel	3.520	-	3	2.964	1	104	137	29	-
Schweißrauch	6.968	9	7	5.170	60	71	696	126	20
Tri- oder Perchloroethylen	359	-	-	128	-	109	17	2	7
Toluol oder Xylole	12.245	-	9	6.597	77	348	850	2.644	67
Quarz	3.564	-	359	2.031	-	20	718	93	34
<b>Stoffe, die Hautkrebs verursachen können</b>	<b>768</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>588</b>	<b>66</b>	<b>3</b>	<b>61</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gasrettung, Grubenwehr, Tragen von schwerem Atemschutz</b>	<b>1.414</b>	<b>-</b>	<b>11</b>	<b>675</b>	<b>85</b>	<b>4</b>	<b>71</b>	<b>7</b>	<b>63</b>
<b>Sauerstoffuntersuchungen</b>	<b>163</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>85</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>-</b>
<b>Druckluft- und Taucherarbeiten</b>	<b>83</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>4</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Den Organismus besonders belastende Hitze</b>	<b>1.125</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>923</b>	<b>-</b>	<b>36</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Lärm</b>	<b>12.196</b>	<b>34</b>	<b>49</b>	<b>6.523</b>	<b>66</b>	<b>170</b>	<b>2.239</b>	<b>298</b>	<b>91</b>
<b>Untersuchte Arbeitnehmer/Innen</b>	<b>63.283</b>	<b>46</b>	<b>454</b>	<b>39.684</b>	<b>393</b>	<b>1.918</b>	<b>6.079</b>	<b>5.155</b>	<b>351</b>
Männer	60.082	46	454	39.684	393	1.918	6.079	5.155	351
Frauen	3.201	1	6	2.132	8	74	59	122	4
<b>Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen</b>									
<b>Anzahl der Arbeitsstätten</b>	<b>4.460</b>	<b>22</b>	<b>66</b>	<b>2.096</b>	<b>33</b>	<b>63</b>	<b>434</b>	<b>968</b>	<b>56</b>
<b>Für Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilte Arbeitnehmer/Innen</b>									
<b>Nicht geeignete Arbeitnehmer/Innen</b>	<b>61</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>24</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal, Exteritoriale Organisationen und Körperschaften	
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U	
26	48	9	12	265	4.142	443	110	360	179	131	-	
6	4	2	1	3	182	7	4	-	12	-	-	
-	-	-	-	19	22	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	23	121	21	6	1	1	-	-	
-	15	-	-	1	397	207	-	-	4	29	-	
-	4	3	-	11	157	11	6	1	-	10	-	
2	-	-	-	15	344	19	21	4	9	4	-	
2	-	-	-	-	30	-	-	2	-	-	-	
-	-	-	-	7	129	-	-	-	2	2	-	
-	4	4	-	25	225	8	5	-	-	11	-	
-	1	-	7	14	669	20	18	4	22	54	-	
-	-	-	-	29	26	1	-	-	35	5	-	
12	20	-	3	44	1.059	81	16	339	69	10	-	
-	-	-	1	59	205	39	5	-	-	-	-	
-	-	-	-	19	25	8	-	-	-	-	-	
2	-	-	1	6	337	10	2	-	9	131	-	
-	16	-	-	1	16	-	-	-	-	16	-	
-	-	-	-	-	33	45	-	1	-	-	-	
-	-	-	-	-	135	-	-	26	-	3	-	
20	-	-	1	169	1.363	890	47	59	34	55	-	
48	64	9	14	460	6.051	1.394	159	446	222	336	-	
41	64	8	14	433	5.779	1.339	138	124	137	331	-	
7	-	1	-	27	272	55	21	322	85	5	-	
<b>Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen</b>												
9	12	2	7	57	442	86	26	44	16	21	-	
<b>Für Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilte Arbeitnehmer/Innen</b>												
-	2	-	-	-	7	-	-	1	-	-	-	



TABELLE 10

**Tabelle 10****Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Wirtschaftszweigen 2012**

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 2008

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)							
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei
		A	B	C	D	E	F	G	H
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>21.773</b>	<b>73</b>	<b>475</b>	<b>4.835</b>	<b>51</b>	<b>128</b>	<b>3.382</b>	<b>4.192</b>	<b>552</b>
<i>Davon</i>									
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	9.826	30	372	2.619	27	75	1.153	2.007	269
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.608	5	3	353	4	6	208	328	67
Information und Unterweisung	4.551	29	64	1.089	5	31	608	1.114	121
Bauarbeitenkoordination	2.537	1	-	20	3	-	697	15	12
<b>Arbeitsstätten und Baustellen</b>	<b>21.806</b>	<b>34</b>	<b>169</b>	<b>3.578</b>	<b>73</b>	<b>185</b>	<b>4.389</b>	<b>5.731</b>	<b>382</b>
<b>Arbeitsmittel</b>	<b>12.730</b>	<b>30</b>	<b>141</b>	<b>3.344</b>	<b>26</b>	<b>89</b>	<b>5.560</b>	<b>1.760</b>	<b>254</b>
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	<b>5.810</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>1.156</b>	<b>8</b>	<b>30</b>	<b>885</b>	<b>1.506</b>	<b>90</b>
<b>Gefährliche Arbeitsstoffe</b>	<b>5.944</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>3.873</b>	<b>9</b>	<b>47</b>	<b>623</b>	<b>515</b>	<b>47</b>
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	3.136	11	17	1.495	8	30	522	377	43
Biologische Arbeitsstoffe	122	1	-	11	-	8	3	7	1
Grenzwerte	2.686	-	7	2.367	1	9	98	131	3
<b>Gesundheitsüberwachung</b>	<b>815</b>	<b>-</b>	<b>20</b>	<b>505</b>	<b>-</b>	<b>15</b>	<b>89</b>	<b>92</b>	<b>9</b>
<b>Arbeitsvorgänge und -plätze</b>	<b>8.746</b>	<b>24</b>	<b>344</b>	<b>2.974</b>	<b>17</b>	<b>95</b>	<b>3.867</b>	<b>758</b>	<b>111</b>
Gefahrenverhütung und Ergonomie	4.127	10	308	679	9	45	2.548	259	40
Bildschirmarbeit	179	-	-	35	-	2	35	24	9
Lärm und Vibrationen	796	5	20	573	-	11	74	64	6
Fachkenntnisse und Aufsicht	131	-	6	19	-	-	82	8	6
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.963	3	5	656	3	19	1.009	133	24
Explosionsfähige Atmosphären	1.460	4	1	995	5	18	74	265	25
Sprengarbeiten	6	-	3	-	-	-	2	-	1
Untertagearbeiten	6	-	-	-	-	-	5	-	-
Optische Strahlung	78	2	1	17	-	-	38	5	-
<b>Präventivdienste</b>	<b>6.115</b>	<b>32</b>	<b>14</b>	<b>739</b>	<b>22</b>	<b>19</b>	<b>364</b>	<b>1.720</b>	<b>191</b>
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>83.739</b>	<b>220</b>	<b>1.206</b>	<b>21.004</b>	<b>206</b>	<b>608</b>	<b>19.139</b>	<b>18.274</b>	<b>1.636</b>

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)											
Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
<b>2.967</b>	<b>197</b>	<b>201</b>	<b>910</b>	<b>1.390</b>	<b>474</b>	<b>55</b>	<b>196</b>	<b>816</b>	<b>287</b>	<b>592</b>	-
1.475	105	92	45	253	232	27	111	461	145	328	-
257	23	24	6	55	76	8	32	94	25	34	-
698	47	45	22	108	124	9	32	182	72	151	-
25	1	9	827	919	1	1	-	5	-	1	-
<b>3.735</b>	<b>179</b>	<b>316</b>	<b>165</b>	<b>486</b>	<b>401</b>	<b>92</b>	<b>220</b>	<b>737</b>	<b>331</b>	<b>603</b>	-
730	25	62	69	126	62	18	43	120	150	101	-
1.080	61	112	29	149	114	15	46	207	86	200	-
282	13	3	13	54	34	9	17	258	25	66	-
272	9	3	9	40	30	8	16	158	19	69	-
4	4	-	-	8	4	1	-	59	-	11	-
6	-	-	4	6	-	-	1	41	6	6	-
28	4	1	3	5	14	2	2	18	5	23	-
160	14	29	17	58	41	10	20	108	44	55	-
87	2	5	10	23	17	4	5	24	18	34	-
1	8	21	2	7	7	1	-	20	2	5	-
23	-	-	-	3	4	2	-	5	5	1	-
1	-	-	1	-	1	-	4	2	1	-	-
24	1	-	3	13	8	1	9	33	7	12	-
21	3	3	1	10	3	2	2	15	10	3	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
3	-	-	-	1	1	-	-	9	1	-	-
<b>1.375</b>	<b>95</b>	<b>90</b>	<b>49</b>	<b>294</b>	<b>253</b>	<b>17</b>	<b>88</b>	<b>329</b>	<b>140</b>	<b>284</b>	-
<b>10.357</b>	<b>588</b>	<b>814</b>	<b>1.275</b>	<b>2.562</b>	<b>1.393</b>	<b>218</b>	<b>632</b>	<b>2.593</b>	<b>1.070</b>	<b>1.944</b>	-

**Tabelle 11****Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern 2012**

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Bundesländern

Übertretungen	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>21.773</b>	<b>645</b>	<b>1.682</b>	<b>4.740</b>
<i>davon</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	9.826	394	765	1.959
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.608	75	129	384
Information und Unterweisung	4.551	76	579	971
Bauarbeitenkoordination	2.537	38	46	841
<b>Arbeitsstätten und Baustellen</b>	<b>21.806</b>	<b>651</b>	<b>2.057</b>	<b>5.805</b>
<b>Arbeitsmittel</b>	<b>12.730</b>	<b>481</b>	<b>787</b>	<b>3.502</b>
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	<b>5.810</b>	<b>292</b>	<b>818</b>	<b>1.503</b>
<b>Gefährliche Arbeitsstoffe</b>	<b>5.944</b>	<b>240</b>	<b>538</b>	<b>1.581</b>
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	3.136	48	318	715
Biologische Arbeitsstoffe	122	3	2	16
Grenzwerte	2.686	189	218	850
<b>Gesundheitsüberwachung</b>	<b>815</b>	<b>44</b>	<b>65</b>	<b>170</b>
<b>Arbeitsvorgänge und -plätze</b>	<b>8.746</b>	<b>257</b>	<b>397</b>	<b>2.255</b>
Gefahrenverhütung und Ergonomie	4.127	122	164	929
Bildschirmarbeit	179	4	9	23
Lärm und Vibrationen	796	53	42	241
Fachkenntnisse und Aufsicht	131	8	2	47
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.963	41	68	608
Explosionsfähige Atmosphären	1.460	28	109	371
Sprengarbeiten	6	-	1	3
Untertagearbeiten	6	-	-	2
Optische Strahlung	78	1	2	31
<b>Präventivdienste</b>	<b>6.115</b>	<b>130</b>	<b>839</b>	<b>1.460</b>
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>83.739</b>	<b>2.740</b>	<b>6.983</b>	<b>21.016</b>

Bundesländer						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
<b>3.141</b>	<b>1.679</b>	<b>2.529</b>	<b>1.382</b>	<b>998</b>	<b>4.977</b>	
1.686	730	1.416	477	350	2.049	
305	133	149	60	46	327	
731	385	358	262	223	966	
142	42	313	201	38	876	
<b>2.151</b>	<b>746</b>	<b>1.817</b>	<b>1.315</b>	<b>829</b>	<b>8.835</b>	
<b>1.498</b>	<b>509</b>	<b>1.794</b>	<b>899</b>	<b>459</b>	<b>2.803</b>	
<b>535</b>	<b>118</b>	<b>563</b>	<b>270</b>	<b>194</b>	<b>1.519</b>	
<b>1.161</b>	<b>108</b>	<b>812</b>	<b>548</b>	<b>127</b>	<b>829</b>	
562	69	446	280	73	625	
9	1	69	6	1	15	
590	38	297	262	53	189	
<b>183</b>	<b>86</b>	<b>140</b>	<b>55</b>	<b>12</b>	<b>60</b>	
<b>1.452</b>	<b>635</b>	<b>1.091</b>	<b>1.187</b>	<b>312</b>	<b>1.160</b>	
720	413	455	684	126	514	
18	24	40	5	4	52	
91	30	127	55	15	142	
20	3	10	9	16	16	
268	105	206	277	97	293	
331	59	241	146	54	121	
1	-	-	1	-	-	
-	-	2	2	-	-	
3	1	10	8	-	22	
<b>918</b>	<b>220</b>	<b>687</b>	<b>154</b>	<b>131</b>	<b>1.778</b>	
<b>11.037</b>	<b>4.099</b>	<b>9.433</b>	<b>5.810</b>	<b>2.862</b>	<b>19.759</b>	

TABELLE 12

**Tabelle 12****Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes  
nach Wirtschaftszweigen 2012**

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen  
Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 2008<sup>1)</sup>

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)							
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei
		A	B	C	D	E	F	G	H
<b>Aushang- und Auflagepflichten</b>	<b>146</b>	-	-	17	-	-	11	45	7
<b>Kinderarbeit</b>	<b>4</b>	-	-	1	-	-	-	-	-
<b>Beschäftigung von Jugendlichen</b>	<b>1.636</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>373</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>232</b>	<b>372</b>	<b>18</b>
Höchstarbeitszeit	309	-	2	36	3	-	59	74	5
Aufzeichnungspflichten	493	2	-	92	1	-	110	104	7
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	29	1	-	10	-	-	12	4	-
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	443	-	-	56	-	1	16	134	2
Evaluierung	362	2	-	179	-	1	35	56	4
<b>Mutterschutz</b>	<b>3.086</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>450</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>60</b>	<b>944</b>	<b>69</b>
Meldepflicht	228	1	-	23	-	-	3	62	5
Beschäftigungsverbote	356	2	-	49	1	2	7	116	3
Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	637	2	-	86	-	2	4	256	9
Evaluierung	1.865	11	1	292	1	6	46	510	52
<b>Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)</b>	<b>5.923</b>	<b>15</b>	<b>21</b>	<b>834</b>	<b>20</b>	<b>33</b>	<b>762</b>	<b>1.508</b>	<b>191</b>
Höchstarbeitszeit	1.351	3	2	290	11	13	166	329	48
Aufzeichnungspflichten	3.084	10	6	345	4	11	477	713	93
Ruhepausen, Ruhezeiten	1.488	2	13	199	5	9	119	466	50
<b>Krankenanstalten-Arbeitszeit</b>	<b>71</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)</b>	<b>239</b>	-	-	<b>38</b>	<b>1</b>	-	<b>20</b>	<b>96</b>	<b>8</b>
<b>Bäckereiarbeit</b>	<b>18</b>	-	-	<b>18</b>	-	-	-	-	-
<b>Helmarbeit</b>	<b>10</b>	-	-	<b>9</b>	-	-	-	-	-
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>11.133</b>	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>1.740</b>	<b>27</b>	<b>45</b>	<b>1.085</b>	<b>2.985</b>	<b>293</b>

<sup>1)</sup> Übertretungen sind auch personenbezogen erfasst (ausgenommen Übertretungen bzgl. der Aushangpflicht und der Evaluierung; Daten dazu siehe Ausführungen im Textteil, Kap. 2.6.5 - Verwendungsschutz)

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)											
Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
38	2	-	-	-	3	-	1	5	4	13	-
1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-
488	3	3	-	9	18	-	4	19	17	67	-
107	-	1	-	1	3	-	-	5	3	10	-
124	2	2	-	4	8	-	-	7	8	22	-
2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
209	-	-	-	2	7	-	-	2	1	13	-
46	1	-	-	2	-	-	4	5	5	22	-
525	26	44	9	68	132	6	77	362	55	230	-
50	-	3	1	4	20	-	7	22	3	24	-
55	1	2	-	7	13	1	8	49	10	30	-
112	4	14	2	10	26	-	8	46	11	45	-
308	21	25	6	47	73	5	54	245	31	131	-
1.500	74	112	15	157	169	2	24	160	111	215	-
242	23	56	-	38	36	-	3	42	24	25	-
904	36	21	10	70	85	2	10	70	70	147	-
354	15	35	5	49	48	-	11	48	17	43	-
-	-	-	-	-	-	-	-	71	-	-	-
25	6	14	1	2	7	-	-	16	1	4	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
2.577	111	173	25	237	329	8	106	634	188	530	-

TABELLE 13

**Tabelle 13****Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes  
nach Bundesländern 2012**

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Bundesländern<sup>1)</sup>

Übertretungen	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Aushang- und Auflagepflichten</b>	<b>146</b>	-	1	<b>16</b>
<b>Kinderarbeit</b>	<b>4</b>	-	-	<b>1</b>
<b>Beschäftigung von Jugendlichen</b>	<b>1.636</b>	<b>16</b>	<b>147</b>	<b>257</b>
Höchstarbeitszeit	309	-	30	49
Aufzeichnungspflichten	493	5	44	95
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	29	-	4	2
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	443	5	21	58
Evaluierung	362	6	48	53
<b>Mutterschutz</b>	<b>3.086</b>	<b>53</b>	<b>519</b>	<b>531</b>
Meldepflicht	228	13	40	49
Beschäftigungsverbote	356	6	25	42
Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	637	4	138	117
Evaluierung	1.865	30	316	323
<b>Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>5.923</b>	<b>103</b>	<b>467</b>	<b>858</b>
Höchstarbeitszeit	1.351	30	146	231
Aufzeichnungspflichten	3.084	56	240	445
Ruhepausen, Ruhezeiten	1.488	17	81	182
<b>Krankenanstalten-Arbeitszeit</b>	<b>71</b>	-	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>239</b>	<b>3</b>	<b>20</b>	<b>34</b>
<b>Bäckerarbeit</b>	<b>18</b>	-	<b>1</b>	<b>3</b>
<b>Heimarbeit</b>	<b>10</b>	-	-	-
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>11.133</b>	<b>175</b>	<b>1.157</b>	<b>1.708</b>

<sup>1)</sup> Übertretungen sind auch personenbezogen erfasst (ausgenommen Übertretungen bzgl. der Aushangpflicht und der Evaluierung; Daten dazu siehe Ausführungen im Textteil, Kap. 2.6.5 - Verwendungsschutz)

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
11	74	7	4	7	26
-	-	1	-	-	2
279	254	383	111	68	121
64	39	50	31	28	18
86	57	129	20	15	42
10	-	5	6	-	2
82	111	84	37	20	25
37	47	115	17	5	34
515	310	333	275	105	445
41	30	8	17	5	25
95	57	5	55	28	43
137	32	21	103	11	74
242	191	299	100	61	303
827	701	819	464	218	1.466
275	87	128	103	135	216
316	340	547	181	47	912
236	274	144	180	36	338
6	4	33	5	6	5
61	11	23	35	17	35
8	-	2	1	-	3
10	-	-	-	-	-
1.717	1.354	1.601	695	423	2.103



TABELLE 14

**Tabelle 14****Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes in Bundesdienststellen 2012**

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenschutz	Bundesministerium für europ. und internat. Angelegenheiten	Bundesministerium für Finanzen
		BKA	BMASK	BMEIA	BMF
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>56</b>	<b>3</b>	-	-	-
<i>davon:</i>					
Allgemeine Bestimmungen	6	-	-	-	-
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maß- nahmenfestlegung, Dokumentation	29	2	-	-	-
Sicherheitsvertrauenspersonen	14	1	-	-	-
Information und Unterweisung	6	-	-	-	-
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	1	-	-	-	-
<b>Arbeitsstätten und Baustellen</b>	<b>88</b>	<b>9</b>	-	-	<b>6</b>
<b>Arbeitsmittel</b>	<b>29</b>	<b>2</b>	-	-	-
<b>Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel</b>	<b>17</b>	-	-	-	-
<b>Gefährliche Arbeitsstoffe</b>	<b>13</b>	-	-	-	-
<i>davon:</i>					
Allgemeines	12	-	-	-	-
Biologische Arbeitsstoffe	1	-	-	-	-
Grenzwerte	0	-	-	-	-
<b>Gesundheitsüberwachung</b>	<b>2</b>	-	-	-	-
<b>Arbeitsvorgänge und -plätze</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	-	-	-
<i>darunter:</i>					
Allgemeines	5	-	-	-	-
Bildschirmarbeitsplätze	2	2	-	-	-
Lärm und Vibrationen	2	-	-	-	-
Fachkenntnisse und Aufsicht	4	-	-	-	-
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeits- kleidung	3	-	-	-	-
Explosionsfähige Atmosphären	-	-	-	-	-
Sprengarbeiten	-	-	-	-	-
Untertagearbeiten	-	-	-	-	-
Optische Strahlung	-	-	-	-	-
<b>Präventivdienste</b>	<b>20</b>	-	-	-	<b>1</b>
<b>Übertretungen insgesamt</b>	<b>244</b>	<b>15</b>	-	-	<b>7</b>

Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	Sonstige Dienststellen
BMG	BMI	BMJ	BMLFUW	BMLV	BMUKK	BMVIT	BMWF	BMWFJ	
-	9	3	1	9	31	-	-	-	-
-	2	1	-	1	2	-	-	-	-
-	4	2	1	4	16	-	-	-	-
-	2	-	-	1	10	-	-	-	-
-	1	-	-	2	3	-	-	-	-
-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
-	12	1	1	17	37	-	-	3	2
-	2	-	-	9	16	-	-	-	-
-	4	1	-	3	9	-	-	-	-
-	-	-	1	6	6	-	-	-	-
-	-	-	-	6	6	-	-	-	-
-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
-	-	1	-	1	-	-	-	-	-
-	1	1	-	6	10	-	-	-	-
-	1	1	-	1	2	-	-	-	-
-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	4	-	-	-	-
-	-	-	-	-	3	-	-	-	-
-	-	-	-	2	1	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	5	-	4	1	7	-	-	2	-
-	33	7	7	52	116	-	-	5	2

## A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

### A.3.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate 2012 stieg im Vergleich zu 2011 (jeweils zum Stichtag 31.12) auf 418 (403) Beschäftigte, die Zahl der Arbeitsinspektor/innen auf 312 (297).

Mitarbeiter/innen 2012			
Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst <sup>1)</sup>	107	31	138
Gehobener Dienst <sup>1)</sup>	122	52	174
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	229	83	312
Verwaltungsdienst	12	92	104
Kraftwagenlenker	1	-	1
Reinigungskräfte	-	1	1
Insgesamt	242	176	418

<sup>1)</sup> Einschließlich der höherwertigen Verwendungen  
 Quelle: BMASK

Von den Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate waren 4 (6) karenziert und 60 (57) teilzeitbeschäftigt.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektor/innen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Chemie 13 (14), Medizin 12 (12), Montanwesen 11 (11), Bauwesen 10 (10), Maschinenbau 8 (8), Physik 7 (6) und Bodenkultur 5 (5).

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

## A.3.2 Organisation der Arbeitsinspektion<sup>1)</sup>

### A.3.2.1 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

#### Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

##### Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6414 oder 2418,

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Telefax: 01/71100/2190,

E-Mail: VII@bmask.gv.at

Leitung: Anna Ritzberger-Moser Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur., Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung für das Zentral-Arbeitsinspektorat: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing.

#### Büro Service Stelle (der Sektionsleiterin direkt unterstellt)

Leitung: Margit Burger

Geschäftsführende Stellvertretung: Bettina Burgraf

#### Gruppe Zentral-Arbeitsinspektorat

Leitung: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing. (und Leitung der Abteilung 2)

Stellvertretung: Alexandra Marx, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur. (und Leitung der Abteilung 3) (Stabstelle, Abt. 1, Referat 1a, Abt. 2, 3, 4, 5, 6)

Stellvertretung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter des Kompetenzzentrums Verkehrsarbeitsinspektorat und der Abt. 11) (Abt. 11, 12)

#### Stabsstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

Leitung: Thomas Nentwich

Stellvertretung: Helga Korp

#### Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

Leitung: Helmut Koschi, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Peter Jauernig, Dipl.-Ing.

#### Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

Leitung: Robert Hohenegger

Stellvertretung: Erich Bauer

#### Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz)

Leitung: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Sektionsleitung sowie Leitung der Gruppe ZAI)

Stellvertretung: Ernst Piller, Dipl.-Ing.

<sup>1)</sup> Stand 1. März 2013.

Die Namen aller Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate sind auf der Website der Arbeitsinspektion [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at), Arbeitsinspektorate, Standorte und Kontakte, veröffentlicht.

### Abteilung 3 (Logistik, Rechtsangelegenheiten)

Leitung: Alexandra Marx, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur. (und Stellvertretung der Gruppenleitung der Gruppe A)

Stellvertretung: Eva-Marla Marat, Mag.<sup>a</sup> iur. Dr.<sup>in</sup> phil.

### Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

Leitung: Elisabeth Huber, Dr.<sup>in</sup> med.

Stellvertretung: Reinhold Pürgy, Mag.<sup>a</sup> rer. nat.

### Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

Leitung: Patricia Jenner, Dr.<sup>in</sup> phil.

Stellvertretung: Alfons-Peter Vorauer, Ing.

### Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmer/innenschutz)

Leitung: Gertrud Breindl, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur.

Stellvertretung: Martina Häckel-Bucher, Mag.<sup>a</sup>

### Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Abt. 11 und 12)

Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (und Leitung der Abteilung 11)

Stellvertretung: Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

### Abteilung 11 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat Schienenbahnen)

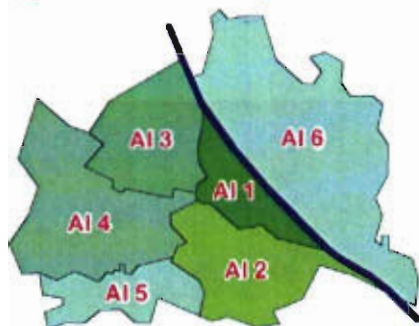
Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (und Leitung Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Stellvertretung: Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

### Abteilung 12 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Abt. 12 Post, Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)

Leitung: Leopold Fiasch, Ing.

### A.3.2.2 Arbeitsinspektorate



Aufsichtsbezirke in Wien

#### Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk;  
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
Tel. 01/7140450, Journaldienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/99,  
E-Mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Walter Denk, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Andreas Ziegelmeyer, Mag. Dr. rer. nat

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Susanne Huszar

Leitung der Abt. 3 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland): Susanne Pinsger, Dr.<sup>in</sup> med.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

#### Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk;  
Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,  
Tel. 01/2127795, Journaldienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,  
E-Mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Leopold Schuster, Ing. Mag. rer. soc. oec

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Ferdinand Hauer, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Stefanie Rollett

#### Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk;  
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
Tel. 01/7140456, Journaldienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/99,  
E-Mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Ingrid Hejkrlik, Mag.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Safranek, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Johanna Jilek

### Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk;  
Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,  
Tel. 01/2149525, Journdienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/99,  
E-Mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/Innenschutz und Messtechnik): Peter Petzenka, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

### Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung;  
Sitz: 1040 Wien, Belvederegasse 32,  
Tel. 01/5051795, Journdienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,  
E-Mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Kleus Peters, Ing. Mag. iur

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/Innenschutz): Martin Pamperl Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Erwin Ondrejka, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

### Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung;  
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
Tel. 01/7140462, Journdienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/99,  
E-Mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/Innenschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.<sup>m</sup>

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Tony Griebler, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Selter

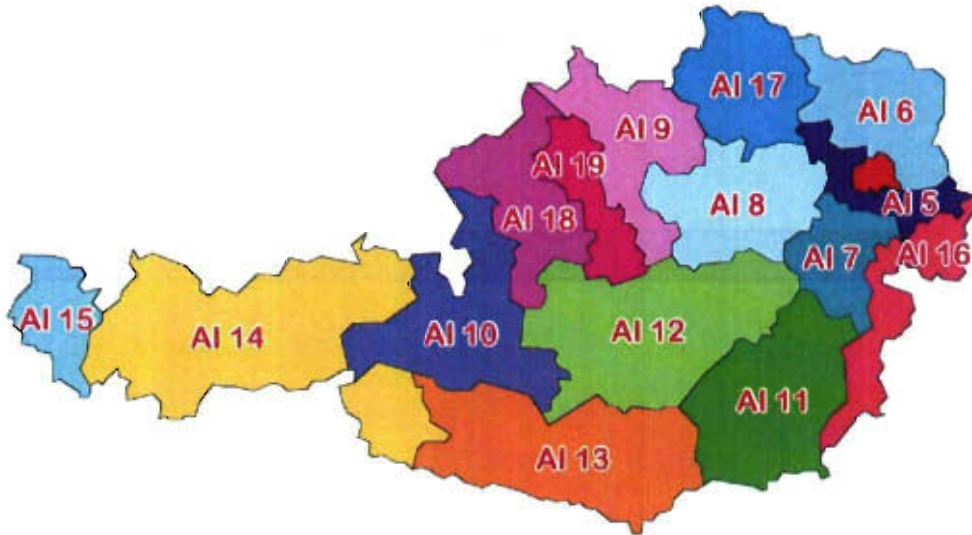
### Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Arbeitsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden;  
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
Tel. 01/7140465, Journdienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/99,  
E-Mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. Techn. Arbeitnehmer/Innenschutz u. Verwendungsschutz: Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Donata Deck



Aufsichtsbezirke in Österreich (ohne Aufgliederung für Wien)

### Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt;  
 Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8,  
 Tel. 02622/23172, JournaIdienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/99,  
 E-Mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Richard Mazohl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.<sup>in</sup>

Leitung der Verwaltungsstelle: Gudrun Bauer

### Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs;  
 Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10  
 Tel. 02742/363225, JournaIdienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/99,  
 E-Mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Friedrich Datzinger, Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Kuschel, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Gottlinde Gram

### Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung;  
 Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23,  
 Tel. 0732/603880, JournaIdienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603880/99,  
 E-Mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Franz Feichtinger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Harald Totzauer, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.<sup>in</sup>

Leitung der Verwaltungsstelle: Sonja Maurer



### Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg;  
Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69  
Tel. 0662/886686, Journdienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,  
E-Mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.  
Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)  
Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Günter Hosp, Dipl.-Ing.  
Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.  
Leitung der Verwaltungsstelle: Barbara Strolz

### Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Welz;  
Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D,  
Tel. 0316/482040, Journdienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/99,  
E-Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Esterl, Dipl.-Ing.  
Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)  
Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Hans Kraxner, Dr. phil.  
Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.  
Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Schmied

### Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau;  
Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8,  
Tel. 03842/43212, Journdienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43212/99,  
E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Jakopitsch, Dipl.-Ing.  
Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)  
Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Dieter Thom, Dipl.-Ing., Dr. techn.  
Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Günter Relsner, Ing.  
Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Reisenbauer

### Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten;  
Sitz: 9010 Klagenfurt, Burggasse 12,  
Tel. 0463/56506, Journdienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/99,  
E-Mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Herbert Ruhdorfer, Dipl.-Ing.  
Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)  
Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): derzeit nicht besetzt  
Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.<sup>a</sup> rer. nat.  
Leitung der Verwaltungsstelle: Christa Spruk

### Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Tirol;  
 Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a,  
 Tel. 0512/24904, Journdienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/99,  
 E-Mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at  
 Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Leitung: Klaus Huber, Dipl.-Ing.  
 Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)  
 Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Robert Christianell, Dr.  
 Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Josef Kurzthaler, Dipl.-Ing.  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dieltl

### Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg;  
 Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57,  
 Tel. 05574/78601, Journdienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,  
 E-Mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Sabine Krenn, Dipl.-Ing.<sup>in</sup>  
 Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)  
 Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Robert Seeberger, Dr.  
 Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Ellsabeth Martin  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Renate Dür

### Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland;  
 Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2,  
 Tel. 02682/64506, Journdienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,  
 E-Mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.  
 Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodolits, Dipl.-Ing.  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

### Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl;  
 Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49,  
 Tel. 02732/83156, Journdienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/83156/99,  
 E-Mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Franz Jäger, Dipl.-Ing.  
 Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt.  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Ulrike Schaffer

### Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck;  
 Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12  
 Tel. 07672/72769, Jourmaildienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/72769/99,  
 E-Mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich Ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/Innenschutz): Guido Steinhauser, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.

Leitung der Verwaltungsstelle: Manuela Rothauer

### Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land;  
 Sitz: 4600 Wels, Edisonstraße 2,  
 Tel. 07242/68647, Jourmaildienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/99,  
 E-Mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/Innenschutz): Heinrich Mayrhofer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Wolfgang Wiesauer, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Irene Brindl





**bmask.gv.at**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**

Sektion Arbeitsrecht und  
Zentral-Arbeitsinspektorat  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
Tel.: +43 1 711 00 - 0  
[www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at)  
[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

